

AUSBILDUNGSREGULATIV

ÖSTERREICHISCHER PFERDESORTVERBAND

Stand: 12.03.2020

Der Österreichische Pferdesportverband erlässt das vom Präsidium in der Sitzung vom 11.03.2020 beschlossene Ausbildungsregulativ.
Das Ausbildungsregulativ tritt mit 12.03.2020 in Kraft.

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	1
§ 1	Allgemeines	1
§ 2	Aufgaben des OEPS hinsichtlich der Ausbildung.....	1
§ 3	Aufgaben der LPS hinsichtlich der Ausbildung.....	3
II.	AUSBILDUNGSBETRIEBE (FENA) UND AUSBILDUNGSLEITER (FENA)	4
§ 10	Anerkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA)	4
§ 11	Anerkennung von Ausbildungsleitern (FENA)	4
§ 12	Aberkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA) und Ausbildungsleitern (FENA)	5
III.	AUSBILDUNG DER REITELEVEN ZU BEREITERN (FENA), BEREITERN ISLANDPFERDEREITEN (FENA), BEREITERN WESTERNREITEN (FENA); DER FAHRELEVEN ZU FAHRGEHILFEN (FENA) UND GROOM FÜR REITEN UND FAHREN	
§ 15	Ausbildung zum Groom für Reiten bzw. Fahren (FENA) Stufe 16	
§ 16	Groom für Reiten bzw. Fahren (FENA) Stufe 2	8
§ 20	Ausbildungszeit	9
§ 21	Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung.....	9
§ 22	Ausbildungsart.....	9
§ 23	Ausbildungsvertrag	10
§ 24	Umfang der Ausbildung	10
§ 25	Berufsbezeichnung "Bereiter" (FENA), „Bereiter Islandpferdereiten (FENA)“, „Bereiter Westernreiten (FENA)“ und "Fahrgehilfe" (FENA)	10
IV.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE REITEN	12
§ 28	Vorbereitungskurs für Übungsleiter (FENA)	12
§ 29	Übungsleiter Breitensport (FENA)	13
§ 29a	Übungsleiter Breitensport-Ergänzungslehrgang für ÜL Reiten (FENA)	15
§ 30	Übungsleiter Reiten (FENA)	16
§ 30a	Übungsleiter-Reiten-Ergänzungslehrgang für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA)	18
§ 30b	Übungsleiter-Reiten-Ergänzungslehrgang für ÜL Breitensport (FENA)	18
§ 31	Reitwart (FENA) über ÜL-Reiten (FENA) - Ausbildung.....	18
§ 31a	Reitwart (FENA) über Reitinstruktorausbildung.....	20
§ 32	Staatlich geprüfter Reitinstruktor.....	21

§ 33	Staatlich geprüfter Trainer Dressurreiten/Springreiten/Vielseitigkeitsreiten.....	22
§ 34	Staatlich geprüfter Reitlehrer	22
§ 35	Diplomtrainer-Dressur (FENA)	233
§ 36	Diplomtrainer-Springen (FENA)	244
§ 37	Reitmeister (FENA)	255
V.	Spezielle Ausbildungen und Prüfungen in der Sparte Reiten	277
§ 38a	Übungsleiter Damensattelreiten (FENA)	27
§ 38b	Lehrwart Damensattelreiten (FENA)	29
§ 39	Lehrwart Centered Riding (FENA)	30
VI.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE GESPANNFAHREN	33
§ 40	Übungsleiter Gespannfahren (FENA).....	33
§ 41	Fahrt (FENA) über Gespannfahrinstruktorausbildung	35
§ 42	Staatlich geprüfter Gespannfahrinstructor.....	35
§ 43	Staatlich geprüfter Trainer Gespannfahren.....	36
§ 44	Fahrmeister (FENA).....	37
VII.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE VOLTIGIEREN	38
§ 50	Übungsleiter Voltigieren (FENA)	38
§ 51	Voltigierwart (FENA)	39
§ 52	Staatlich geprüfter Voltigierinstructor.....	41
§ 53	Staatlich geprüfter Trainer Voltigieren	42
VIII.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE ISLANDPFERDE	43
§ 70	Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA).....	43
§ 70a	Übungsleiter Islandpferdereiten-Ergänzungskurs für ÜL- Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA)	44
§ 71	Islandpferdereitwart (FENA)	45
§ 72	Staatlich geprüfter Islandpferdereitinstruktur	46
§ 73	Staatlich geprüfter Trainer Islandpferdereiten	47
IX.	REITERLICHE AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN SOWIE REITSPORTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER HIPPOThERAPIE, DER ERGOTHERAPIE MIT PFERD, DER HEILPÄDAGOGISCHEN THERAPIE UND FÖRDERUNG MIT DEM PFERD (VOLTIGIEREN/REITEN) UND DES INTEGRATIVEN REITENS	49
§ 80	Reiterliche Ausbildung und Prüfung von diplomierten Physiotherapeuten in der Hippotherapie.....	49
§ 81	Reiterliche Ausbildung und Prüfung für heilpädagogisches Voltigieren und Reiten.....	50

§ 82	Lehrwart integratives Reiten (FENA)	51
§ 83	Reiterliche Ausbildung und Prüfung von Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen für Ergotherapie mit Pferd.....	55
X.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE WESTERNREITEN	57
§ 90	Übungsleiter Breitensport Westernreiten (FENA).....	57
§ 91	Übungsleiter Westernreiten (FENA)	59
§ 92	Westernreitwart (FENA)	61
§ 93	Staatlich geprüfter Westernreitinstruktor.....	63
§ 94	Staatlich geprüfter Trainer Westernreiten.....	64
XI.	AUSBILDUNG UND PRÜFUNG IN DER SPARTE DISTANZREITEN...	65
§100	Lehrwart Distanzreiten (FENA).....	65
XII.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE POLO	67
§ 101	Polo-Gehilfe (FENA) {= Polo Associate (PIPA)}	67
§ 102	Übungsleiter Polo (FENA) {= Polo Youth Coach (PIPA)}	68
§ 103	Lehrwart Polo (FENA) {= Nationaler Polo Pro (PIPA)}	70
§ 104	Staatlich geprüfter Poloinstruktor {= Internationaler Polo Pro (PIPA)}	72
XIII.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IM SCHULSPORT	73
§ 105	Pferdesportassistent im Schulsport (FENA)	73
§ 106	Übungsleiter Schulsport Reiten (FENA).....	74
XIV.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE WORKING EQUITATION	77
§ 107	Lehrwart für Working Equitation (FENA).....	77
XV.	AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE MOUNTED GAMES	79
§ 108	Lehrwart Mounted Games (FENA)	79
XVI.	Ausbildungen und Prüfungen in der Sparte Horse-Ball	81
§ 109	Übungsleiter Horse-Ball (FENA).....	81
§ 109a	Lehrwart Horse-Ball (FENA)	82
XVII	LIZENZEN FÜR AUSBILDUNGSKRÄFTE	85
§ 110	Ausbilderlizenzen.....	85
XVIII.	GENEHMIGUNG VON FORTBILDUNGSANGEBOTEN.....	88
§ 111	Voraussetzungen zur Genehmigung von Fortbildungen (FB)..	88
XIX.	ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	89
XX.	BESONDERE BESTIMMUNGEN	90
§ 130	“Equestrian Passport”.....	90
§ 140	Anerkennung bzw. Gleichstellung von ausländischen Zeugnissen	91

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Allgemeines

Das Ausbildungsregulativ des Österreichischen Pferdesportverbandes (OEPS) regelt:

1. im Zusammenhalt mit den einschlägigen Verordnungen des zuständigen Bundesministeriums die Heranbildung der Ausbildungskräfte im Pferdesport. Es gilt nur für juristische und natürliche Personen, die über einen Landespferdesportverband für Reiten und Fahren (LPS) eines Bundeslands dem OEPS angeschlossen sind.
2. die Ausbildung und Prüfung zum Pferdesportassistent im Schulsport (FENA), zu Übungsleitern (FENA) im Pferdesport, zum Reitwart (FENA), Voltigierwart (FENA), Islandpferdereitwart (FENA), Westernreitwart (FENA), zu Lehrwarten (FENA) Centered Riding, Damensattelreiten, Horse-Ball, Distanzreiten, Polo, Working Equitation und Mounted Games, zum Diplomtrainer-Dressur (FENA), Diplomtrainer-Springen (FENA)
3. die Heranbildung von Ausbildungskräften und Helfern in der Hippotherapie, im heilpädagogischen Voltigieren/Reiten und im integrativen Reiten im Zusammenhalt mit dem Kuratorium für therapeutisches Reiten, sowie den zuständigen staatlichen Stellen.
4. die Überprüfungen der Voraussetzungen für die Zuerkennung der Bezeichnungen „Reitwart (FENA)“, Fahrwart (FENA)“, „staatlich geprüfter Reitlehrer“, „Reitmeister (FENA)“ und „Fahrmeister (FENA)“
5. die Fortbildung aller Ausbildungskräfte.
6. die Ausstellung des „Equestrian Passport“.
7. die Anerkennung bzw. Gleichstellung von ausländischen Zeugnissen.

§ 2 Aufgaben des OEPS hinsichtlich der Ausbildung

1. Der OEPS hält in Fragen der Ausbildung Einvernehmen mit den zuständigen staatlichen Stellen, der Österr. Bundessportorganisation (BSO), der Bundessportakademie (BSPA früher BAfL), dem Österr. Sportlehrerverband und dem Kuratorium für therapeutisches Reiten.
2. Der OEPS ist in Angelegenheiten der Ausbildung im Einvernehmen mit dem jeweiligen LPS zuständig für:

-
- a Anerkennung und Aberkennung der Ausbildungsbetriebe (FENA), An- bzw. Aberkennung der Bezeichnung "Ausbildungsleiter (FENA)" und Überprüfung der Ausbildungsverträge für Reit- bzw. Fahreleven.
 - b die Durchführung von Prüfungen zum Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten (FENA), Pferdesportassistent im Schulsport (FENA), zu Übungsleitern (FENA) im Pferdesport, zum Reitwart (FENA), Voltigierwart (FENA), Islandpferdereitwart (FENA), Westernreitwart (FENA), zu Lehrwarten (FENA) Centered Riding, Damensattelreiten, Horse-Ball, Distanzreiten, Polo, Working Equitation und Mounted Games, zum Diplomtrainer-Dressur (FENA), Diplomtrainer-Springen (FENA), sowie die Zuerkennung der Bezeichnungen „Reitwart (FENA)“, „Fahrwart (FENA)“, „staatlich geprüfter Reitlehrer“, „Reitmeister (FENA)“ und „Fahrmeister (FENA)“.
 - c die Vorbereitung und Durchführung von Fortbildungslehrgängen für Ausbildungskräfte.
 - d die Bestellung von Prüfungskommissionen für die unter lit. b) angeführten Prüfungen.
 - e im Zusammenhalt mit der BSPA die Bestellung von Lehrpersonen bei den staatlichen Ausbildungen.
 - f die Zuerkennung der Zusatzbezeichnung "FENA".
 - g die Ausstellung von Zeugnissen für die in der Ausbildung im Pferdesport tätigen Personen, sofern diese nicht Anspruch auf ein staatliches Zeugnis haben.
 - h den Erlass von Durchführungsbestimmungen und Ergänzungen.
 - i den Erlass von Sonderregelungen oder Abweichungen von dem Ausbildungsregulativ in besonders begründeten Fällen.
 - j die Ausstellung und den Entzug von Lizenzen für Ausbildungskräfte.
 - k die Festsetzung von einschlägigen Gebühren.

§ 3 Aufgaben der LPS hinsichtlich der Ausbildung

Die LPS sind im Rahmen der Bestimmungen des Regulativs im Einvernehmen mit dem OEPS in ihrem Bereich zuständig für:

1. die Ausübung der Aufsicht über die Ausbildungsbetriebe (FENA), sowie über alle sonstigen in der Ausbildung tätigen Personen.
2. die Mitwirkung bei der An- und Aberkennung von

Ausbildungsbetrieben (FENA) und von Ausbildungsleitern (FENA).

3. die Mitwirkung bei Ausbildungsvorhaben, sowie Sorge zu tragen, dass nur geeignete Vortragende für Übungsleiterkurse namhaft gemacht werden.
Praxisvortragende in den reiterlichen Gegenständen bei den Ausbildungen nach §§ 29, 30 31 und 106 müssen mindestens die Qualifikation staatlich geprüfter Trainer sein.
4. die Mitwirkung bei Ausstellung und Entzug von Lizenzen für die Ausbildungskräfte.
5. die Mitwirkung bei den Prüfungen für zum Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten (FENA), Pferdesportassistent im Schulsport (FENA), zu Übungsleitern (FENA) im Pferdesport, zum Reitwart (FENA), Voltigierwart (FENA), Islandpferdereitwart (FENA), Westernreitwart (FENA), zu Lehrwarten (FENA) Centered Riding, Damensattelreiten, Horse-Ball, Distanzreiten, Polo, Working Equitation und Mounted Games, zum Diplomtrainer-Dressur (FENA), Diplomtrainer-Springen (FENA), sowie für die Zuerkennung der Bezeichnungen „Reitwart (FENA)“, „Fahrwart (FENA)“, „staatlich geprüfter Reitlehrer“, „Reitmeister (FENA)“ und „Fahrmeister (FENA)“.
6. die Überprüfung sämtlicher Voraussetzungen bei der Anmeldung zu allen Übungsleiterkursen
7. die zeitgerechte Einreichung von korrekt ausgefüllten Kurschecklisten bzw. Kursausschreibungen (mind. 8 Wochen vor Kursbeginn)
8. die zeitgerechte Übermittlung von ordnungsgemäß ausgefüllten Prüfungsprotokollen, spätestens 2 Wochen nach der Abschlussprüfung

II. AUSBILDUNGSBETRIEBE (FENA) UND AUSBILDUNGSLEITER (FENA)

§ 10 Anerkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA)

Es gibt Ausbildungsbetriebe in folgenden Sparten:

- Reiten
- Fahren
- Islandpferdereiten
- Westernreiten

Ausbildungsbetriebe im Pferdesport, die berechtigt sind Eleven auszubilden, bedürfen der Anerkennung durch den OEPS. Sie setzt voraus, dass der betreffende Betrieb:

1. einen Ausbildungsleiter (FENA) der entsprechenden Sparte zur Verfügung hat;
2. die erforderliche Zahl von Pferden besitzt, die nach ihrem Ausbildungsstand eine ordnungsgemäße Ausbildung der Eleven gewährleisten;
3. nach Art und Einrichtung den spartenspezifischen Anforderungen im Pferdesport entspricht;
4. das diesbezügliche Ansuchen vom zuständigen LPS befürwortet wird;
5. mit dem Ansuchen um Anerkennung unterwirft sich der Antragsteller den Statuten des OEPS und der ÖAPO in der jeweils gültigen Fassung und bestätigt, diese erhalten zu haben.

Anerkannte Ausbildungsbetriebe sind berechtigt die Bezeichnung "Ausbildungsbetrieb (FENA)" zu führen.

§ 11 Anerkennung von Ausbildungsleitern (FENA)

Ausbildungsleiter für die Ausbildung von Eleven bedürfen im Einvernehmen mit dem zuständigen LPS der Anerkennung durch den OEPS. Sie setzt voraus, dass der Bewerber:

1. mindestens 2 Jahre im Besitz des staatlichen Zeugnisses „Reitlehrer“ oder „Reittrainer“ (vor 2015), „Lehrer (vor 2015)/Trainer (ab 2015) für Gespannfahren, Islandpferdereiten oder Westernreiten“ oder des Zertifikats „staatlich geprüfter Reitlehrer“ ist und entsprechende Erfolge

-
- als Lehrer/Trainer nachweisen kann;
2. im laufenden Kalenderjahr das 25. Lebensjahr vollendet;
 3. den ordentlichen Wohnsitz in Österreich hat;
 4. unbescholten ist und über einen einwandfreien Leumund verfügt;
 5. die Gewähr bietet, die ihm obliegenden Erziehungs- und Ausbildungsaufgaben zu erfüllen;
 6. Mitglied bei einem österreichischen Pferdesportverein ist;
 7. eine gültige Lizenz für Ausbildungskräfte besitzt

Anerkannte Ausbildungsleiter sind berechtigt die Bezeichnung "Ausbildungsleiter (FENA)" der entsprechenden Sparte zu führen.

§ 12 Aberkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA) und Ausbildungsleitern (FENA)

1. Der OEPS kann die Anerkennung von Ausbildungsbetrieben (FENA) und Ausbildungsleitern (FENA) widerrufen, wenn die gemäß § 10 bzw. § 11 angeführten Voraussetzungen weggefallen sind, insbesondere wenn:
 - a die Bestimmungen über die Ausbildung der Eleven nicht eingehalten worden sind;
 - b dem Ausbildungsleiter mangelnde Lehrfähigkeit oder Eignung nachgewiesen werden kann;
 - c der Ausbildungsbetriebsleiter oder der Ausbildungsleiter die Überprüfung der Ausbildung oder des Ausbildungsbetriebes durch den OEPS oder den zuständigen LPS verweigert;
 - d während eines Zeitraumes von drei Jahren keine Eleven eingestellt und in der vorgesehenen Zeit bis zur Zwischenprüfung ausgebildet hat;
 - e aus sonstigen Gründen eine ordnungsgemäße Ausbildung der Eleven nicht mehr gewährleistet ist.
2. Bei Widerruf der Anerkennung gilt ein mit dem betreffenden Ausbildungsbetrieb bestehendes Ausbildungsverhältnis als gelöst.

III. AUSBILDUNG DER REITELEVEN ZU BEREITERN (FENA), BEREITERN ISLANDPFERDEREITEN (FENA), BEREITERN WESTERNREITEN (FENA), DER FAHRELEVEN ZU FAHRGEHILFEN (FENA) UND DER GROOMS FÜR REITEN UND FAHREN

§ 15 Groom für Reiten bzw. Fahren (FENA) Stufe 1

1. Grooms für Reiten bzw. Fahren Stufe 1 sind Personen, die auf Grund ihrer Ausbildung über folgende Kenntnisse verfügen:
 - . Weidehaltung von Pferden inklusive aller anfallenden Arbeiten
 - . Stallhaltung inklusive aller dabei anfallenden Arbeiten
 - . Turnierbetreuung inklusive aller dabei anfallenden Arbeiten
 - . Stallklima, Einstreu- und Futtermittel
 - . Pferdepflege inklusive Bandagieren, Eindecken, Scheren und Frisieren
 - . Satteln und Zäumen bzw. Anschirren
 - . Erkennen und Beschreiben von Krankheitsbildern
 - . Vorführen eines Pferdes für den Tierarzt oder zur Beurteilung
 - . Hilfe bei Schmied und Tierarzt
 - . Erste Hilfe Pferd
 - . Longieren inklusive Verschnallung von Hilfszügeln
 - . Verladen
2. Ausbildung zum Groom für Reiten bzw. Fahren (FENA) Stufe 1
- 2.1 Ausbildungsort

Die Ausbildung der Grooms für Reiten bzw. Fahren Stufe 1 kann

- . in einem „Ausbildungsbetrieb (FENA)
- . in einer landwirtschaftlichen Fachschule erfolgen.

2.2 Ausbildungszeit in Ausbildungsbetrieben (FENA)

- a. Die Ausbildungszeit für Grooms dauert zwei Jahre.
- b. Die Probezeit für Grooms beträgt einen Monat.
- c. Innerhalb der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit und ohne besonderen Grund von beiden Teilen gelöst werden.
- d. Grooms können gleichzeitig mehrere Ausbildungen absolvieren.

-
- 2.3 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung in Ausbildungsbetrieben (FENA):
- a. Mindestens erfolgreich abgeschlossene 9. Schulstufe
 - b. Einwandfreier Lebenswandel
- 2.4 Ausbildungsvertrag mit Ausbildungsbetrieben (FENA)
- a. Vor Beginn der Ausbildungszeit ist zwischen dem Ausbildungsbetriebsleiter und dem Ausbildungsleiter einer und dem Groom bzw. bei Minderjährigen auch dessen gesetzlichen Vertreter andererseits ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen. Er regelt die gegenseitigen Pflichten und Rechte. Für den Vertrag ist das OEPS herausgegebene Formular zu verwenden.
 - b. Drei Ausfertigungen jedes abgeschlossenen Ausbildungsvertrages sind nach Beendigung der Probezeit über den zuständigen LPS dem OEPS zur Überprüfung und Eintragung in die „Kartei für Grooms“ zu übersenden. Nach erfolgter Überprüfung und Eintragung werden zwei Ausfertigungen dem Ausbildungsbetrieb zurückgesendet, einer davon für den Auszubildenden.
 - c. Die Anmeldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger hat unabhängig vom abgeschlossenen Ausbildungsvertrag bereits mit dem 1. Arbeitstag zu erfolgen.
- 2.5 Umfang der Ausbildung
- Am Ende des 2. Ausbildungsjahres ist die kommissionelle Abschlussprüfung abzulegen
3. Kommissionelle Abschlussprüfung
- 3.1. Voraussetzung für die Zulassung
Alle unter Punkt 1. angeführten Kenntnisse müssen in dem vom OEPS aufgelegten Formular vom Ausbildungsleiter bestätigt worden sein. Das Formular ist vor Prüfungsbeginn der Prüfungskommission vorzulegen.
 - 3.2. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern:
Dem Ausbildungsleiter, einen Vertreter des örtlich zuständigen LPS in der Qualifikation eines staatlich geprüften Reittrainers mit gültiger Lizenz, welcher 2 Wochen vor Prüfungstermin dem OEPS, Referat Ausbildung bekannt gegeben werden muss, und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

-
4. Berufsbezeichnung „Groom für Reiten bzw. Fahren (FENA)
Nach Beendigung der Ausbildung sowie erfolgreich abgelegter kommissioneller Abschlussprüfung stellt der OEPS ein Zeugnis aus, worin die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Groom für Reiten bzw. Fahren (FENA) Stufe 1 vermerkt wird.
 5. Wiederholung der Prüfung
 - 5.1. Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich, ausgenommen die Prüfungskommission verkürzt die Frist für eine Wiederholungsprüfung.
 - 5.2. Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.
 - 5.3. . Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
 6. Ausschluss von der Prüfung
Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

§ 16 Groom für Reiten bzw. Fahren (FENA) Stufe 2

1. Grooms für Reiten und Fahren Stufe 2 sind Grooms für Reiten und Fahren Stufe 1, die zusätzlich eine Reit- bzw. Fahrpraxis sowie den Führerschein Klasse F nachweisen können.
2. Berufsbezeichnung „Groom für Reiten bzw. Fahren (FENA) Stufe 2“ (FENA). Bei Nachweis des Zeugnisses „Groom für Reiten und Fahren Stufe 1“, des Führerscheins Klasse F und der erforderlichen Reit- bzw. Fahrpraxis stellt der OEPS ein Zeugnis aus, worin die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung „Groom für Reiten bzw. Fahren (FENA) Stufe 2“ vermerkt wird.

§ 20 Ausbildungszeit

1. Die Ausbildungszeit für Eleven dauert vier Jahre.
2. Die Probezeit für Eleven beträgt einen Monat.
3. Innerhalb der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis jederzeit und ohne besonderen Grund gelöst werden.
4. Eleven können gleichzeitig mehrere Ausbildungen absolvieren. In einem solchen Fall ist aber keine Verkürzung der Ausbildungszeit zulässig.
5. Die Ausbildungszeit kann verkürzt werden:
 - a um 1 Jahr, wenn der Eleve zu Beginn der Ausbildung älter als 16 Jahre ist, und solche reiterlichen oder fahrerischen Vorkenntnisse besitzt, dass die Zwischenprüfung schon nach seinem 1. Ausbildungsjahr erfolgreich abgelegt werden kann.
 - b bis zu 2 Jahren, wenn der Eleve eine Reifeprüfung an einer AHS oder eine dieser Prüfung gleichwertig erscheinende Prüfung abgelegt hat, und darüber hinaus solche Vorkenntnisse besitzt, dass die Zwischenprüfung schon zu Beginn oder noch während des 1. Ausbildungsjahres abgelegt werden oder er die positive Eignungsprüfung zu einer staatlichen Instruktorenausbildung bereits nachweisen kann.

§ 21 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen sind:

1. Mindestens erfolgreich abgeschlossene Hauptschulbildung einschließlich polytechnischen Lehrgangs.
2. Ordentlicher Wohnsitz in Österreich.
3. Einwandfreier Lebenswandel.
4. Körperliche und geistige Eignung für den Reit- oder Fahrsport.
5. Vollendung des 15. Lebensjahres im Kalenderjahr des Beginnes der Ausbildung.

§ 22 Ausbildungsort

Die Ausbildung der Reit- und Fahreleven kann nur in einem vom OEPS anerkannten Ausbildungsbetrieb - "Ausbildungsbetrieb (FENA)" - erfolgen.

§ 23 Ausbildungsvertrag

1. Vor Beginn der Ausbildungszeit ist zwischen dem Ausbildungsbetriebsleiter und dem Ausbildungsleiter einerseits und dem Eleven bzw. bei Minderjährigen auch dessen gesetzlichem Vertreter andererseits ein schriftlicher Ausbildungsvertrag abzuschließen. Er regelt die gegenseitigen Pflichten und Rechte. Für den Vertrag ist das vom OEPS herausgegebene Formular zu verwenden.
2. Drei Ausfertigungen jedes abgeschlossenen Ausbildungsvertrages sind nach Beendigung der Probezeit über den zuständigen LPS dem OEPS zur Überprüfung und Eintragung in die "Kartei für Eleven" zu übersenden. Nach erfolgter Überprüfung und Eintragung werden zwei Ausfertigungen dem Ausbildungsbetrieb zurückgesendet.
3. Die Anmeldung beim zuständigen Sozialversicherungsträger hat unabhängig vom abgeschlossenen Ausbildungsvertrag zu erfolgen.

§ 24 Umfang der Ausbildung

1. Am Ende des 2. Ausbildungsjahres ist die Zwischenprüfung abzulegen, die gleichzeitig als Eignungsprüfung für die staatliche Instruktorausbildung der entsprechenden Sparte anerkannt wird. Im 3. Ausbildungsjahr nimmt der Eleve am 1. Semester, im 4. Ausbildungsjahr am 2. Semester des entsprechenden staatlichen Instruktorlehrgangs teil, welcher mit der kommissionellen Abschlussprüfung endet.
2. Für die staatlichen Lehrgänge und für die kommissionelle Abschlussprüfung gelten die Bestimmungen der Verordnungen des BGBl. in der jeweils gültigen Fassung.

§ 25 Berufsbezeichnung "Bereiter" (FENA), „Bereiter Islandpferdereiten (FENA)“, „Bereiter Westernreiten (FENA)“ und "Fahrhilfe" (FENA)

Nach Beendigung der im Ausbildungsvertrag festgelegten Ausbildungszeit stellt der OEPS in Verbindung mit dem staatlichen Instruktorzeugnis der entsprechenden Sparte ein Zeugnis aus, worin die Berechtigung zur Führung der

Berufsbezeichnung "Bereiter (FENA)", "Bereiter Islandpferdereiten (FENA)", "Bereiter Westernreiten (FENA)" bzw. "Fahrgehilfe (FENA)" vermerkt wird.

IV. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE REITEN

§ 28 Vorbereitungskurs für Übungsleiter (FENA)

1. In diesem Lehrgang sollen angehenden Reitausbildern jene theoretischen Grundkenntnisse vermittelt werden, die sie für eine spätere Ausbildung benötigen.
2. Teilnahmeberechtigt sind alle Interessierten, die das 16. Lebensjahr vollendet haben und Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein sind.
3. Die Vortragenden in den reiterlichen Gegenständen müssen zumindest die Qualifikation staatlich geprüfter Reittrainer mit gültiger Lizenz haben.
4. Lehrgang:
 - 4.1 Der Vorbereitungskurs für Übungsleiter wird vom örtlichen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Seminars beträgt 2 Tage (mindestens 18 UE).
 - 4.2. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin dem zuständigen LPS einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - 4.3. Die Kosten des Lehrgangs tragen die Teilnehmer.
5. Nach Abschluss des Lehrgangs erhalten die Teilnehmer vom veranstaltenden LPS eine Teilnahmebestätigung, die sie berechtigt, innerhalb von 3 Jahren zu einer Eignungsprüfung für eine Ausbildung nach den §§ 29, 30 und 106 anzutreten.

Der Kursleiter hat die Möglichkeit die Theorieprüfung für die Eignungsprüfung zum Übungsleiter nach §§ 29, 30, 106 auch am Ende des Vorbereitungskurses, ausschließlich schriftlich, abzuhalten, der Kandidat erhält eine Bestätigung über die bestandene Prüfung. Bei einer positiven Beurteilung durch den Kursleiter entfällt die Theorieprüfung bei der Eignungsprüfung zum Übungsleiter nach §§ 29, 30 und 105.

Weder die Teilnahme am Vorbereitungskurs, noch eine bestandene Prüfung berechtigen zum selbstständigen Reitunterricht. Die Ergebnisse einer schriftlichen Prüfung sind dem OEPS zu übermitteln.
6. Die landwirtschaftlichen Fachschulen führen den Vorbereitungskurs im Rahmen ihres Schulunterrichts durch. Die Vortragenden müssen die Voraussetzung nach Punkt 3 erfüllen.

§ 29 Übungsleiter Breitensport (FENA)

1. ÜL Breitensport ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die Reitschülern jeder Altersstufe die Grundlagen der klassischen, englischen Reitweise (und des Wanderreiten) vermittelt. Die Bestimmungen Übungsleiter Breitensport Westernreiten siehe § 90.

2. Ausbildung zum ÜL Breitensport (FENA)

2.1 Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

- a. Für die Zulassung zur Ausbildung sind die Teilnahme an einen Vorbereitungskurs für Übungsleiter nach § 28 (nicht älter als 3 Jahre) und eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.

Für Besitzer der Reitlizenz R1 und höher entfällt die Prüfung der Eigenleistung in der gymnastizierenden Arbeit über Cavalettis, für Besitzer der Reitlizenz RD3 und höher die Prüfung der Eigenleistung Dressur. Bei Nachweis von Turniererfolgen der letzten 3 Jahre entfällt die Prüfung der Eigenleistung in der Dressur, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:

3 Dressurprüfungen der Klasse L mit mind. der Wertnote 6,5

Der ÜL-Assistent Integratives Reiten (FENA) und der Lehrwart Integratives Reiten (FENA) ersetzt die Eignungsprüfung in den Teilbereichen Dressur und Longieren, der ÜL Voltigieren (FENA) sowie das österreichische Longierabzeichen ersetzt die Eignungsprüfung im Longieren.

- b. Weitere Zulassungsbedingungen:

Mitgliedschaft in einem über einen LPS dem OEPS angeschlossenen Verein

Ein Mindestalter von 18 Jahren im Jahr, in dem der Lehrgang stattfindet. Ist der Kandidat zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung noch nicht 18 Jahre alt, erhält er sein Zeugnis und die Lizenz erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr vom zuständigen Pferdesportverband ausgehändigt.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).

Besitz der RD1 oder R1 (Lizenzgebühr muss nicht einbezahlt sein)

Nachweis der Teilnahme an drei geführten Wanderritten mit einer Dauer von 2 Stunden; Bestätigungsformular siehe <https://www.oeps.at/de/oeps-downloads-ausbildung>

- c. Die Kosten des Vorbereitungskurses und der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.

- 2.2. Schüler(innen) von Österreichischen Pferdewirtschaftsfachschulen ist es im Rahmen des regulären Lehrplanes möglich, Kurs und Prüfung bereits mit dem 17. Lebensjahr zu absolvieren. Das entsprechende Prüfungszeugnis wird den Schüler(innen) auf deren Gesuch aber erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr vom zuständigen Pferdesportverband ausgehändigt.

2.3. Lehrgang:

- a Der Lehrgang für die Ausbildung zum ÜL Breitensport (FENA) wird vom örtlichen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 8 Tage (80 UE à 45 Minuten).

Die Unterrichtenden in den reiterlichen Fächern müssen staatlich geprüfter Trainer sein. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin dem zuständigen LPS einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.

- b Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.

2.4. Kommissionelle Abschlussprüfung

- a Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zum ÜL Breitensport (FENA) zugelassen.

- b Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern: dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des örtlich zuständigen LPS in der Qualifikation eines staatlich geprüften Reittrainers mit gültiger Lizenz, welcher 2 Wochen vor Prüfungstermin dem OEPS, Referat Ausbildung bekannt gegeben werden muss, und einem

Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

- c Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
- 2.5. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der ÜL Breitensport (FENA) vom zuständigen LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Übungsleiter Breitensport (FENA)“ vermerkt.
- 2.6. Wiederholung der Prüfung
- a Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich, ausgenommen die Prüfungskommission verkürzt die Frist für eine Wiederholungsprüfung.
 - b Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.
 - c Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
- 2.7. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- a Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
- 2.8. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 29a Übungsleiter-Breitensport-Ergänzungslehrgang für ÜL Reiten (FENA)

1. Für bestehende ÜL-Reiten (FENA) mit gültiger Ausbilderlizenz, besteht die Möglichkeit im Rahmen eines Lehrgangs zum ÜL-Breitensport (FENA) lt. § 29 die Befähigung zum ÜL Breitensport (FENA) zu erlangen.

§ 30 Übungsleiter Reiten (FENA)

1. Übungsleiter Reiten (FENA) ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Übungsleitern Reiten (FENA) hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters Reiten (FENA) vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:

- 3.1. Für die Zulassung zur Ausbildung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs für Übungsleiter nach § 28 (nicht älter als 3 Jahre) und eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung nachzuweisen. Für Besitzer der Reitlizenz R3 entfällt die Eigenleistung Dressur und Springen, für Besitzer der Reitlizenz RD3 und höher die Prüfung der Eigenleistung in der Dressur und für Besitzer der Reitlizenz RS3 und höher die Prüfung in der Eigenleistung Springen.

Bei Nachweis von Turniererfolgen der letzten 3 Jahre entfällt die Prüfung der Eigenleistung in der betreffenden Sparte, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:

3 Stilspringprüfungen der Klasse L mit mind. der Wertnote 6,5

3 Dressurprüfungen der Klasse L mit mind. der Wertnote 6,5

3 VS Prüfungen der Klasse A mit Qualifikationsergebnis

Der ÜL-Assistent integratives Reiten (FENA) und der Lehrwart integratives Reiten (FENA) sowie der ÜL Schulsport Reiten (FENA) ersetzt die Eignungsprüfung in den Teilbereichen Dressur und Longieren, der ÜL Voltigieren (FENA) sowie das österreichische Longierabzeichen ersetzen die Eignungsprüfung im Longieren.

- 3.2. Weitere Zulassungsbedingungen:

Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.

Ein Mindestalter von 18 Jahren im Jahr, in dem der Lehrgang stattfindet. Ist der Kandidat zum Zeitpunkt der Abschlussprüfung noch nicht 18 Jahre alt, erhält er sein Zeugnis und die Lizenz erst ab dem vollendeten 18. Lebensjahr vom zuständigen Pferdesportverband ausgehändigt.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).

Der Besitz der Reiterlizenz R1.

3.3. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.

4. Lehrgang:

4.1. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Reiten (FENA) wird vom örtlichen LFV/PS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt mindestens 8 Tage (= 80 UE).

4.2. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin dem zuständigen LPS einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.

4.3. Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.

4.4. Anrechnung

Übungsleiter-Assistenten für integratives Reiten (FENA) und Lehrwarten integratives Reiten sowie Übungsleitern-Schulsport Reiten (FENA) werden die Teilbereiche Dressur und Longieren für den Lehrgang angerechnet.

5. Kommissionelle Abschlussprüfung

5.1. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.

5.2. Der ÜL-Assistent integratives Reiten (FENA) und der Lehrwart integratives Reiten (FENA) sowie der ÜL Schulsport Reiten (FENA) ersetzt die kommissionelle Abschlussprüfung zum ÜL Reiten (FENA) in den Teilbereichen Dressur und Longieren.

5.3. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des örtlich zuständigen LFV in der Qualifikation eines staatlich geprüften Reitrainers mit gültiger Ausbilderlizenz, welcher 2 Woche vor Prüfungstermin dem OEPS, Referat Ausbildung bekannt gegeben werden muss und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

5.4. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Übungsleiter vom zuständigen LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Reiten (FENA)" vermerkt.

-
7. Wiederholung der Prüfung
- 7.1. Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich, ausgenommen die Prüfungskommission verkürzt die Frist für eine Wiederholungsprüfung.
- 7.2. Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.
- 7.3. Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Ausschluss von der Prüfung
- 8.1. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 30a Übungsleiter-Reiten-Ergänzungslehrgang für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA)

Für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten mit gültiger Ausbilderlizenz sowie ÜL-Schulsport Reiten mit gültiger Ausbilderlizenz besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Lehrgangs zum ÜL-Reiten (FENA) lt. § 30 die Befähigung zum ÜL-Reiten (FENA) zu erlangen.

§ 30b Übungsleiter-Reiten-Ergänzungslehrgang für ÜL-Breitensport (FENA)

Für ÜL-Breitensport (FENA) mit gültiger Ausbilderlizenz besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Lehrgangs zum ÜL-Reiten (FENA) lt. § 30 die Befähigung zum ÜL-Reiten (FENA) zu erlangen.

§ 31 Reitwart (FENA) über ÜL-Reiten (FENA) – Ausbildung

1. Reitwart (FENA) ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und auf den Turniersport vorzubereiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung Reitwart (FENA) hat zur Aufgabe, die

Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Reitwirts (FENA) vertraut zu machen.

3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - 3.1. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.
 - 3.2. Eine positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL-Reiten (FENA)
 - 3.3. Eine mindestens 3-monatige Praxis als Übungsleiter Reiten (FENA), welche durch 12 dokumentierte UE nachzuweisen ist. Praxisnachweisformular siehe <https://www.oeps.at/de/oeps-downloads-ausbildung> "
 - 3.4. Eine gültige Ausbilderlizenz
 - 3.5. 3 Stilspringprüfungen, 105 cm, mit einer Mindestwertnote von 6,2 innerhalb der letzten 3 Jahre oder Lizenz R2/RS2 oder höher
 - 3.6. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (Mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).
4. Lehrgang:
 - 4.1. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Reitwart (FENA) wird vom örtlichen LFV/PS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer beträgt mindestens 4 ½ Tage (= 44 UE à 45 Minuten).
 - 4.2. Die Unterrichtenden in den reiterlichen Fächern müssen staatlich geprüfter Reittrainer sein. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin dem zuständigen LPS einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - 4.3. Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 5.1. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zum Reitwart (FENA) zugelassen.
 - 5.2. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des örtlich zuständigen LFV/PS mit der Qualifikation eines staatlich geprüften Reittrainers mit aktueller Lizenz, welcher 2 Wochen vor Prüfungstermin dem OEPS, Referat Ausbildung, bekannt gegeben werden muss, und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - 5.3. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Reitwart (FENA) vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Reitwart" (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung
 - 7.1. Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich, ausgenommen die Prüfungskommission verkürzt die Frist für eine Wiederholungsprüfung.
 - 7.2. Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.
 - 7.3. Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
 - 8.1. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Der "Reitwart (FENA)" entspricht dem Level 1 im "Equestrian Passport" laut § 130
10. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 31a Reitwart (FENA) über Reitinstruktorausbildung

1. Personen, die den 1. Teil des 2. Semesters der Reitinstruktorausbildung absolviert haben, können um die Zuerkennung des Titels „Reitwart (FENA)“ ansuchen. Über die Zuerkennung entscheiden die Lehrbeauftragten in den Gegenständen Praktische Übungen und Praktisch-methodische Übungen der Reitinstruktorausbildung.
2. Bei Zuerkennung erhält der Reitwart (FENA) vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Reitwart“ (FENA)" vermerkt.

3. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Reitwart (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
4. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
5. Der "Reitwart (FENA)" entspricht dem Level 1 im "Equestrian Passport" laut § 130.

§ 32 Staatlich geprüfter Reitinstruktor

1. Die Ausbildung von Reitinstruktorinnen und Reitinstruktoren hat unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zum Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben einer Instruktorin bzw. eines Instructors vertraut zu machen.
2. Reitinstruktor ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und die Grundlagen für den Leistungssport zu schaffen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Reitinstruktor von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Reitinstruktor" vermerkt.
4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Reitinstruktor (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
6. Der Reitinstruktor entspricht dem Level 2 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.
7. Für erfolgreiche Leistungssportler wird eine verkürzte Instruktorausbildung angeboten. Unter der Voraussetzung der aktiven Teilnahme und positiv beendeten Bewerb an Olympischen Spielen,

Weltreiterspielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcup Turnieren oder bei zwei Platzierungen im Ausland bei 4* Turnieren in Grand Prix Bewerben mit zwei verschiedenen Pferden, oder diese im Besitz des Goldenen Reitabzeichens sind, kann um eine verkürzte Ausbildung beim OEPS im Wege eines Vorschlages der LPS angesucht werden.

Dabei ist das Basissemester der BSPA (1. und 2. Kurswoche) in vollem Umfang zu absolvieren.

Das Spezialsemester (Praxissemester) entfällt und muss nicht bzw. kann fakultativ besucht werden.

Unterlagen/Skripten der BSPA werden zum Selbststudium zur Verfügung gestellt.

Die kommissionelle Abschlussprüfung ist in vollem Umfang zu absolvieren.

§ 33 Staatlich geprüfter Trainer Dressurreiten/Springreiten/Vielseitigkeitsreiten

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Reittrainern hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Reittrainers vertraut zu machen.

2. Reittrainer ist ein nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildeter und qualifizierter Experte, der befähigt ist, Reitunterricht in seiner Sparte bis zur Klasse M zu erteilen und darüber hinaus Pferde auszubilden und Leistungssportler insbesondere im und nach dem Wettkampf zu betreuen.

3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Reittrainer von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die

Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Trainer" der entsprechenden Sparte vermerkt.

4. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

5. Der Reittrainer entspricht dem Level 2 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.

§ 34 Staatlich geprüfter Reitlehrer

1. Personen, welche die Ausbildungen zum staatlich geprüften Reittrainer

Dressur und staatlich geprüften Reittrainer Springen oder zum staatlich geprüften Reittrainer Dressur und staatlich geprüften Reittrainer Vielseitigkeit positiv abgeschlossen haben erhalten auf Antrag vom OEPS ein Zertifikat, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zertifikat ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „staatlich geprüfter Reitlehrer“ vermerkt.

2. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Reitlehrer (FENA) oder staatlich geprüften Reitlehrer absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
3. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
4. Der Reitlehrer (FENA) sowie der staatlich geprüfte Reitlehrer entsprechen dem Level 3 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.

§ 35 Diplomtrainer-Dressur (FENA)

1. Der Lehrgang zum Diplomtrainer-Dressur hat die Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen Kenntnissen eines Diplomtrainer-Dressur vertraut zu machen.
2. Diplomtrainer-Dressur ist eine besonders in der Sparte Dressur qualifizierte Person, die befähigt ist, Pferde und Reiter in dieser Disziplin bis zur Klasse S auszubilden.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - eine erfolgreich abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Reittrainer-Dressur oder Reitlehrer, sowie Bereiter der Spanischen Reitschule.
 - Eine erfolgreich abgelegte praktische Eignungsprüfung
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Diplomtrainer-Dressur wird vom OEPS durchgeführt. Die Dauer des Diplomtrainer-Dressur-Lehrganges beträgt 10 Unterrichtstage.
5. Die Teilnahme an allen Teilen des Lehrganges (Theorie und Praxis) ist Voraussetzung für einen erfolgreichen Abschluss der Ausbildung. Für die Praxis ist von jedem Teilnehmer ein den Anforderungen der Ausbildung entsprechendes Pferd mitzubringen.
6. Bei erfolgreichem Abschluss des Lehrganges erhält der Diplomtrainer

Dressur vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Diplomtrainer-Dressur (FENA)" vermerkt.

7. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
8. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Spezialtrainer-Dressur (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.

§ 36 Diplomtrainer-Springen (FENA)

1. Der Lehrgang zum Diplomtrainer-Springen hat die Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen Kenntnissen eines Diplomtrainer-Springen vertraut zu machen.
2. Diplomtrainer-Springen ist eine besonders in der Sparte Springen qualifizierte Person, die befähigt ist, Pferde und Reiter in dieser Disziplin bis zur Klasse S auszubilden.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene staatliche Ausbildung zum Reittrainer Springen oder Reitlehrer.

Weiters wird vorausgesetzt, dass der Teilnehmer das reiterliche Eigenkönnen und ein geeignetes Pferd für die Klasse S besitzt.
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Diplomtrainer-Springen wird vom OEPS durchgeführt. Die Dauer beträgt 12 Tage (10 Unterrichtstage mit einem dazwischen liegenden freien Wochenende).
5. Kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zum Diplomtrainer Springen (FENA) zugelassen.
 - b) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, dem Lehrgangsleiter, dem Fachvortragenden und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

-
- c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreichem Abschluss des Lehrganges erhält der Diplomat Springer vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Diplomat Springer (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
- Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 37 Reitmeister (FENA)

- Reitmeister ist ein qualifizierter Experte, der nachweislich Pferde und Schüler bis zur höchsten Leistungsklasse ausgebildet hat.
- Voraussetzungen für die Zuerkennung:
 - Nachweis der erfolgreich abgelegten Prüfung zum staatlich geprüften Reitlehrer bzw. Trainer in zwei Sparten lt. § 34, Pkt. 1.
 - Nachweis einer mindestens sechsjährigen erfolgreichen Tätigkeit vom Zeitpunkt der unter 2a) abgelegten Prüfung.
 - Ein Mindestalter von 35 Jahren.
 - Nachweis mindestens einer Platzierung im ersten Drittel eines

Championats (EM, WM in der allgemeinen Klasse oder Olympischen Spielen).

- e) Nachweis, dass mindestens drei Schüler erfolgreich international gestartet sind (4* oder 5*-Turniere platziert), einer davon im ersten Drittel eines Senior-Championats (EM, WM oder Olympische Spiele) im Dressur-, Spring- oder Vielseitigkeitsreiten,
3. Nachahmenswertes, vorbildhaftes Engagement für den Reitsport und untadelige Haltung.
 4. Über die Zuerkennung befindet eine Kommission (siehe Durchführungsbestimmungen).
 5. Bei Zuerkennung erhält der Reitmeister vom OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Reitmeister (FENA)“ vermerkt.
 6. Der Reitmeister entspricht dem Level 4 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.

V. Spezielle Ausbildungen und Prüfungen in der Sparte Reiten

§ 38a Übungsleiter Damensattelreiten (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Übungsleitern Damensattel hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters Damensattel vertraut zu machen.
2. Übungsleiter Damensattel (FENA) ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Reiten im Damensattel zu leiten.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist die RD1, das kleine Reitabzeichen Damensattel (Klasse A) und eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich. Bei Nachweis von Turniererfolgen der letzten 3 Jahre entfällt die Eignungsprüfung, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden: 2 Dressurprüfungen der Klasse L im Damensattel mit mind. der Wertnote 6,2
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen: Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein. Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang
 - a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Damensattel wird vom Referat Damensattelreiten des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 8 Tage.
 - b) Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung vom Bundesreferat Damensattelreiten und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Die kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem

Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Damensattelreiten OEPS und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

- c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Übungsleiter vom zuständigen LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Damensattelreiten (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
1. Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 2. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
 3. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 38b Lehrwart Damensattelreiten (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes vertraut zu machen.
2. Lehrwart Damensattelreiten (FENA) ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt, den Übungsbetrieb im Reiten im Damensattel zu leiten und Schüler auf den Turniersport vorzubereiten.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Der Nachweis einer positiv abgeschlossenen Ausbildung zum Übungsleiter Damensattel Reiten (FENA), oder Übungsleiter Reiten (FENA) und großes Reitabzeichen Damensattel (Klasse L) mind. 3 Monate, oder einer international anerkannten adäquaten Ausbildung.
 - b) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich. Bei Nachweis von Turniererfolgen der letzten 3 Jahre entfällt die Eignungsprüfung, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:
2 Dressurprüfungen der Klasse LM im Damensattel mit mind. der Wertnote 6,2.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang
 - a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Damensattelreiten wird vom Referat Damensattelreiten des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt mindestens 5 Tage.
 - b) Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung und ist vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer
5. Die kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Damensattelreiten und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Lehrwart vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrwart Damensattelreiten (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
9. Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
10. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
11. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 39 Lehrwart Centered Riding (FENA)

1. Der Lehrwart Centered Riding® (FENA) wird mit den Schwerpunkten „Sitz des Reiters“ und „Reiten aus der Körpermitte“ angeboten und ist ein Ausbildungsweg, der auf der ersten Centered Riding® Ausbilder- Lizenzstufe oder höheren Centered Riding®-Ausbilder-Lizenzstufen aufbaut.
2. Die Aufgabe des Lehrwart Centered Riding® (FENA) ist die selbstständige und verantwortliche Durchführung differenzierter Unterrichtsangebote in der Sitzschulung und im Reiten. Die Inhalte des Lehrganges (Centered Riding® Ausbilder-Lehrgang und Fortbildungen) sind darauf ausgerichtet.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Nachweis der Ausbildung zum Ausbilder der Stufe 1 (Achtung: zur Teilnahme an der Ausbildung ist die Stufe 1 ausreichend, für die Anerkennung des Lehrwartes Centered Riding® (FENA) ist die Stufe 2 Voraussetzung!).
 - b) Besitz des Übungsleiters Reiten (FENA) oder Übungsleiter Breitensport oder Übungsleiter Breitensport Westernreiten oder Westernreiten (FENA)

-
- oder Islandpferdereiten (FENA) oder einer höheren vom OEPS anerkannten Ausbilder-Qualifikation.
- c) Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Pferdesportverein.
4. Lehrgang:
- a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum „Lehrwart Centered Riding® (FENA)“ wird von der Organisation Centered Riding® (in Zusammenarbeit mit dem OEPS im Rahmen der kommissionellen Prüfung) durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt 40 Stunden.
- b) Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
- c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung:
- a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich absolviert haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
- b) Die Prüfungskommission besteht aus 3 Personen: dem Lehrgangsleiter (CR Ausbilder Stufe IV), einem CR-Zweitprüfer, sowie einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
- c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungs-werber.
- d) Nach erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungswerber von der Organisation Centered Riding® einen Nachweis über den erfolgreichen Kursabschluss.
6. Bei Vorlage des Nachweises über den erfolgreichen Kursabschluss und Vorlage des Nachweises „Centered Riding® Ausbilder Stufe 2“ erhält der Ansuchende vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Lehrwart Centered Riding (FENA)“ vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die

gesamte Prüfung als nicht abgelegt.

- b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

VI. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE GESPANNFAHREN

§ 40 Übungsleiter Gespannfahren (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Übungsleiter Gespannfahren hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters Gespannfahren vertraut zu machen.
2. Übungsleiter Gespannfahren ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, Gespannfahrerinteressierte an das Fahren mit Pferdegespannen heranzuführen und bis zum Niveau Fahrabzeichen in Bronze auszubilden.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - 3.1 Für die Zulassung zur Ausbildung ist die Fahrlizenz F2 erforderlich. Sollte der Kandidat nur die F1 besitzen, so ist für die Zulassung zum Lehrgang eine positive Eignungsprüfung erforderlich.
 - 3.2 Weitere Zulassungsbedingungen
 - Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung.
 - Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (mind. 6 Std. nicht älter als 3 Jahre)
4. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber
5. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Gespannfahren wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS im Einvernehmen mit dem OEPS-Referat Fahren zu genehmigen.
6. Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
7. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 7.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - 7.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Richter Gespannfahren sein. Ein Mitglied muss Ausbilder Gespannfahren sein und die Qualifikation Lehrer für Gespannfahren (bis 2015) oder Trainer Gespannfahren (ab 2015) innehaben. Sie sind vom Bundesreferat Fahren zu entsenden. Ein Mitglied wird vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandt. Der Lehrgangsleiter ist Beisitzer der Prüfungskommission.

7.3 Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

8. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungskandidat vom LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Übungsleiter Gespannfahren (FENA)" angeführt.
9. Wiederholung der Prüfung
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
10. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
11. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 41 Fahrwart (FENA) über Gespannfahrinstructorausbildung

1. Personen, die den 1. Teil des 2. Semesters der Gespannfahrinstructorausbildung absolviert haben, können um die Zuerkennung des Titels „Fahrwart (FENA)“ ansuchen. Über die Zuerkennung entscheiden die Lehrbeauftragten in den Gegenständen Praktische Übungen und Praktisch-methodische Übungen der Gespannfahrinstructorausbildung.
2. Bei Zuerkennung erhält der Fahrwart (FENA) vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Fahrwart“ (FENA) vermerkt.
3. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Fahrwart (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
4. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
5. Der Fahrwart entspricht dem Level 1 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.

§ 42 Staatlich geprüfter Gespannfahrinstructor

1. Die Ausbildung von Gespannfahrinstructorinnen und Gespannfahrinstructoren hat unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zum Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben einer Instructorin bzw. eines Instructors vertraut zu machen.
2. Gespannfahrinstructor ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und die Grundlagen für den Leistungssport zu schaffen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Gespannfahrinstructor von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Gespannfahrinstructor" vermerkt.
4. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

5. Der Gespannfahrinstructor entspricht dem Level 2 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.
6. Für erfolgreiche Leistungssportler wird eine verkürzte Instruktorausbildung angeboten. Unter der Voraussetzung der aktiven Teilnahme und positivbeendeten Bewerb an olympischen Spielen, Weltreitspielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcupturnieren oder diese im Besitz des Goldenen Fahrabzeichens sind, kann um eine verkürzte Ausbildung beim OEPS im Wege eines Vorschlages des LPS angesucht werden.
Dabei ist das Basissemester der BSPA (1. und 2. Kurswoche) in vollem Umfang zu absolvieren.
Das Speziesemester (Praxissemester) entfällt und muss nicht bzw. kann fakultativ besucht werden.
Unterlagen/Skripten der BSPA werden zum Selbststudium zur Verfügung gestellt.
Die kommissionelle Abschlussprüfung ist in vollem Umfang zu absolvieren.

§ 43 Staatlich geprüfter Trainer Gespannfahren

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Trainern Gespannfahren hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Trainers Gespannfahren vertraut zu machen.
2. Trainer Gespannfahren im Sinne der Verordnung des BMUK ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, Fahrunterricht in allen Alters- und Leistungsstufen zu erteilen und darüber hinaus qualifiziert ist, Pferde einschlägig auszubilden und Leistungs- und Spitzensportler zu trainieren sowie im und nach dem Wettkampf zu betreuen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Trainer Gespannfahren von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung " staatl. geprüfter Trainer Gespannfahren" vermerkt.
4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Lehrer für Gespannfahren absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

-
6. Der Trainer Gespannfahren bzw. Lehrer für Gespannfahren entspricht dem Level 3 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.

§ 44 Fahrmeister (FENA)

Es gilt § 37 sinngemäß für alle Anspannungen, die eine EMWM in der allgemeinen Klasse haben.

VII. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE VOLTIGIEREN

§ 50 Übungsleiter Voltigieren (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Übungsleiter Voltigieren hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen Kenntnissen und Aufgaben eines Übungsleiters Voltigieren vertraut zu machen.
2. Übungsleiter Voltigieren ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung zum Übungsleiter Voltigieren ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Ein Mindestalter von 16 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung, Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe". (6 Stunden und nicht älter als 3 Jahre)
 - c) Nachweis eines Vorbereitungskurses oder von 10 Übungseinheiten in einem Voltigierverein mit Turniergruppe und einem staatlich geprüften Voltigierinstruktor.
 - d) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Voltigieren wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer dieses Lehrganges beträgt vier Tage. Der veranstaltende Verein wird vom LPS im Einvernehmen mit dem Referat Voltigieren des OEPS bestimmt. Der Kursleiter mit gültiger Lizenz wird vom Referat Voltigieren des OEPS bestimmt.

Die Kosten des Lehrganges tragen die Prüfungswerber.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Voltigierrichter sein. Ein Mitglied muss Voltigierausbilder und mindestens die Qualifikation Voltigierinstruktor innehaben. Sie sind vom Referat Voltigieren des OEPS zu entsenden. Ein Mitglied wird von jenem LPS bestellt, in dessen Bereich der Lehrgang abgehalten wird.

5.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Übungsleiter Voltigieren vom LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Voltigieren (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung:
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 51 Voltigierwart (FENA)

1. Voltigierwart ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und auf den Wettkampfsport vorzubereiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Voltigierwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Voltigierwartes vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung zum Voltigierwart ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich. Die positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL-Voltigieren (FENA) ersetzt die Eignungsprüfung.

-
- b) Weitere Zulassungsbedingungen:
- Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung.
- Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe". (6 Stunden und nicht älter als 3 Jahre)
- c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Voltigierwart wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt 75 Übungseinheiten zu 45 Minuten.
- Die Kosten des Lehrganges tragen die Prüfungswerber.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
- 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
- 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Ein Mitglied muss Voltigierrichter sein. Ein Mitglied muss Voltigierausbilder und mindestens die Qualifikation Voltigierinstruktor innehaben. Sie sind vom Referat Voltigieren des OEPS, zu entsenden. Ein Mitglied wird von jenem LPS bestellt, in dessen Bereich der Lehrgang abgehalten wird. Vorsitzender der Prüfungskommission ist der vom OEPS entsandte Voltigierausbilder.
- 5.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Voltigierwart vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen und eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Voltigierwart (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung
- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung

-
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
 10. Der Voltigierwart entspricht dem Level 1 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.

§ 52 Staatlich geprüfter Voltigierinstruktor

1. Die Ausbildung von Voltigierinstruktorinnen und Voltigierinstruktoren hat unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zum Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben einer Instruktorin bzw. eines Instructors vertraut zu machen.
2. Voltigierinstruktor ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und die Grundlagen für den Leistungssport zu schaffen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Voltigierinstruktor von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Voltigierinstruktor" vermerkt.
4. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
5. Der Voltigierinstruktor entspricht dem Level 2 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.
6. Für erfolgreiche Leistungssportler wird eine verkürzte Instruktorenausbildung angeboten. Unter der Voraussetzung der aktiven Teilnahme und positiv beendeten Bewerb bei Weltreitspielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften, Weltcupturnieren oder diese im Besitz des Goldenen Voltigierabzeichens sind, kann um eine verkürzte Ausbildung beim OEPS im Wege eines Vorschlages des LPS angesucht

werden.

Dabei ist das Basissemester der BSPA (1. und 2. Kurswoche) in vollem Umfang zu absolvieren.

Das Speziesemester (Praxissemester) entfällt und muss nicht bzw. kann fakultativ besucht werden.

Unterlagen/Skripten der BSPA werden zum Selbststudium zur Verfügung gestellt.

Die kommissionelle Abschlussprüfung ist in vollem Umfang zu absolvieren.

§ 53 Staatlich geprüfter Trainer Voltigieren

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Trainern Voltigieren hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Trainers Voltigieren vertraut zu machen.
2. Trainer Voltigieren im Sinne der Verordnung des BMJK ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, Voltigierunterricht in allen Alters- und Leistungsstufen zu erteilen und darüber hinaus qualifiziert ist, Pferde einschlägig auszubilden und Leistungs- und Spitzensportler zu trainieren sowie im und nach dem Wettkampf zu betreuen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Trainer Voltigieren von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Trainer Voltigieren" vermerkt.
4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Voltigierlehrer absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
6. Der Trainer Voltigieren bzw. Voltigierlehrer entspricht dem Level 3 im "Equestrian Passport" laut Paragraph 130.

VIII AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE ISLANDPFERDE

§ 70 Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA)

1. Übungsleiter Islandpferdereiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, Reitinteressierte an den Islandpferdesport heranzuführen und bis zum Niveau Reiterpass (FENA) und in den Grundlagen des Töltreitens auszubilden.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Übungsleiter für Islandpferde hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters für Islandpferdereiten vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (mind. 6 Std. nicht älter als 3 Jahre).
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Islandpferdereiten wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS im Einvernehmen mit dem Referat für Islandpferde des OEPS zu genehmigen.

Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Richter für Islandpferdeprüfungen sein. Ein Mitglied muss Islandpferde-Ausbilder sein und mindestens die Qualifikation "Islandpferde-Reitlehrer (FENA)" (vor 2015) oder Trainer

Inlandpferdereiten (ab 2015) innehaben. Sie sind vom Referat für Inlandpferde des OEPS zu entsenden. Ein Mitglied wird vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandt. Der Lehrgangsleiter ist Beisitzer der Prüfungskommission.

- 5.3 Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungskandidat vom LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Übungsleiter für Inlandpferdereiten (FENA)" angeführt.
7. Wiederholung der Prüfung
- Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 70a Übungsleiter Inlandpferdereiten-Ergänzungskurs für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten (FENA) sowie ÜL-Schulsport Reiten (FENA)

1. Für ÜL-Assistenten und Lehrwarte integratives Reiten mit gültiger Ausbilderlizenz sowie ÜL-Schulsportreiten mit gültiger Ausbilderlizenz besteht die Möglichkeit, im Rahmen eines Lehrgangs zum Übungsleiter Inlandpferdereiten (FENA) lt. § 70 die Befähigung zum ÜL-Inlandpferdereiten (FENA) zu erlangen.

-
2. Für den Ergänzungslehrgang sind die übrigen Bestimmungen der § 70 samt Durchführungsbestimmungen sinngemäß anzuwenden.

§ 71 Islandpferdereitwart (FENA)

1. Islandpferdereitwart ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und auf den Wettkampfsport vorzubereiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Islandpferdereitwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Islandpferdereitwarts vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Eine positiv abgeschlossene Ausbildung zum Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA)
 - b) Der Nachweis einer mindestens 6-monatigen Praxis als Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA).
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Islandpferdereitwart wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS im Einvernehmen mit dem Referat für Islandpferde des OEPS zu genehmigen.

Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.

5. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied muss Richter für Islandpferdeprüfungen sein. Ein Mitglied muss Islandpferde-Ausbilder sein und mindestens die Qualifikation "Islandpferde-Reitlehrer (FENA)" (vor 2015) oder Trainer Islandpferdereiten (ab 2015) innehaben. Sie sind vom Referat für Islandpferde des OEPS zu entsenden. Ein Mitglied wird vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandt. Der Lehrgangsleiter ist Beisitzer der Prüfungskommission.
 - 5.3 Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

-
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungskandidat vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Berufsbezeichnung "Islandpferdereitwart (FENA)" angeführt.
 7. Wiederholung der Prüfung
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
 8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
 9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 72 Staatlich geprüfter Islandpferdereitinstruktor

1. Die Ausbildung von Islandpferdereitinstruktorinnen und Islandpferdereitinstruktoren hat unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zum Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben einer Instruktorin bzw. eines Instruktors vertraut zu machen.
2. Islandpferdereitinstruktor ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und die Grundlagen für den Leistungssport zu schaffen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Islandpferdereitinstruktor von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl.

geprüfter Islandpferdereitinstruktur" vermerkt.

4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Islandpferde-Reitinstruktur (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
6. Für erfolgreiche Leistungssportler wird eine verkürzte Instruktorenausbildung angeboten. Unter der Voraussetzung der aktiven Teilnahme und positiv beendeten Bewerb an Weltmeisterschaften, Europameisterschaften oder diese im Besitz des Goldenen (Isländer) Reitabzeichens sind, kann um eine verkürzte Ausbildung beim OEPS im Wege eines Vorschlages des LPS angesucht werden. Dabei ist das Basissemester der BSPA (1. Und 2. Kurswoche) in vollem Umfang zu absolvieren. Das Spezialsemester (Praxissemester) entfällt und muss nicht bzw. kann fakultativ besucht werden. Unterlagen/Skripten der BSPA werden zum Selbststudium zur Verfügung gestellt.
Die kommissionelle Abschlussprüfung ist in vollem Umfang zu absolvieren.

§ 73 Staatlich geprüfter Trainer Islandpferdereiten

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Trainern Islandpferdereiten hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Trainers Islandpferdereiten vertraut zu machen.
2. Trainer Islandpferdereiten im Sinne der Verordnung des BMUK ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, Islandpferdereitunterricht in allen Alters- und Leistungsstufen zu erteilen und darüber hinaus qualifiziert ist, Pferde einschlägig auszubilden und Leistungs- und Spitzensportler zu trainieren sowie im und nach dem Wettkampf zu betreuen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Trainer Islandpferdereiten von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Trainer Islandpferdereiten" vermerkt.

-
4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Islandpferde-Reitlehrer (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
 5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

IX. REITERLICHE AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN SOWIE REITSPORTLICHE VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DER HIPPOThERAPIE, DER ERGOTHERAPIE MIT PFERD, DER HEILPÄDAGOGISCHEN THERAPIE UND FÖRDERUNG MIT DEM PFERD (VOLTIGIEREN/REITEN) UND DES INTEGRATIVEN REITENS

§ 80 Reiterliche Ausbildung und Prüfung von diplomierten Physiotherapeuten in der Hippotherapie

Hippotherapie ist eine vom Obersten Sanitätsrat anerkannte Therapie.

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung.
 - Diplom zur Physiotherapeutin
 - Bobathkurs (je nach Arbeitsgebiet für Kinder oder Erwachsene) oder eine zweijährige Tätigkeit in einem Team bei neurologischen Patienten
 - Reiterpass (FENA)
 - Grundkenntnisse in FBL
 - Grundkenntnisse im Longieren
2. Lehrgang:
 - a) Die Lehrgänge für die Ausbildung zum/zur Hippotherapeuten/in werden in Österreich vom Österreichischen Kuratorium für therapeutisches Reiten durchgeführt und sind als Zusatzausbildung offiziell anerkannt.
 - b) Die genauen Kurskosten werden bei der Ausschreibung des Kurses auf der Homepage des Österreichischen Kuratorium für therapeutisches Reiten, Sektion Hippotherapie, bekannt gegeben.
3. Die abschließende kommissionelle Prüfung wird durch je einen Beauftragten des Kuratoriums und einem Beauftragten des Ausbildungsreferates des OEPS durchgeführt.
4. Es besteht eine gegenseitige Anerkennung der Kurse in Deutschland und Österreich.
5. Die Teilnahme von ÄrztInnen ist erwünscht, um das Verstehen zwischen Patient, Arzt und Therapeuten zum Wohle des Patienten zu fördern, und um die Indikationsstellung für Hippotherapie und die Wirkungsweise der

 Hippotherapie zu verdeutlichen.

§ 81 Reiterliche Ausbildung und Prüfung für heilpädagogisches Voltigieren und Reiten

Der Diplomkurs ist keine für sich alleine stehende Ausbildung, sondern eine Zusatzausbildung zu einer abgeschlossenen Ausbildung in einem psychosozialen, sonderpädagogischen und psychotherapeutischen Beruf. Er ist als Weiterbildung mit dem Ziel des Erwerbes bzw. der Erhöhung der Kompetenz einerseits in der Behandlung von Menschen und andererseits im Einsatz des Pferdes in der jeweiligen Behandlungssituation, wie folgt konzipiert. Dabei ist die ganzheitliche Sichtweise der Vernetzung von Kognition, Emotion und Sozialisation grundlegend.

1. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - 1.1 Eine abgeschlossene Berufsausbildung im sonder-/heilpädagogischen, psychosozialen oder psychotherapeutischen Bereich (wie SonderschullehrerIn, PsychologIn, Dipl. BehindertenbetreuerIn, Sozial-PädagogIn, SonderkindergärtnerIn, HeilpädagogIn, PsychotherapeutIn)
 - 1.2 Ausbildung zum Voltigier- oder Reitwart (FENA), Westemreitinstruktor, Islandpferdereitinstruktor oder Islandpferde-Reitinstruktor (FENA). Ein Erste-Hilfe-Kurs ist inkludiert.
 - 1.3 Nachweis des Vorpraktikums
 - 1.4 Positiver Abschluss des Entscheidungswochenendes
 - 1.5 Vollendetes 22. Lebensjahr

2. Die Ausbildung besteht aus:
 - Vorpraktikum
 - Basislehrgang
 - Hausarbeit
 - Abschlusslehrgang

3. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - 3.1 Prüfungskommission

Zur Prüfungskommission gehören wenigstens

 - ein Beauftragter des Österreichischen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten als Vorsitzender
 - die Kursleitung (bestehend aus zwei Personen)

Der Kommission können außerdem angehören:

 - ein Beauftragter des OEPS
 - ein Beauftragter der zuständigen Behörde (z. B. Schulbehörde)
 - 3.2 Prüfungsergebnis

Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.

4. Rücktritt oder Ausschluss
 - 4.1 Tritt ein Bewerber nach Prüfungsbeginn zurück oder versäumt er den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
 - 4.2 Ein Bewerber kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich unangemessen verhält, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
 - 4.3 Liegen der Prüfungskommission ausreichend Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so kann sie die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt festsetzen.
5. Kursleitende
Kursleiter werden vom Österreichischen Kuratorium für Therapeutisches Reiten, Sektion Heilpädagogisches Voltigieren und Reiten bestimmt.

§ 82 Lehrwart integratives Reiten (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung für den Lehrwart für Integratives Reiten besteht aus zwei Teilbereichen:
Teil 1: Lehrgang „Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten“ (FENA): nur für Personen, die noch keine entsprechende Reitlehrqualifikation für den Teil 2 besitzen;
Teil 2: Zusatzausbildung für Reitausbilder zum Lehrwart für integratives Reiten (FENA).
2. Der Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport ohne Springunterricht zu leiten sowie in den Sparten des therapeutischen Reitens (Hippotherapie oder Heilpädagogisches Voltigieren/Reiten oder Integratives Reiten oder Ergotherapie mit Pferd) zu assistieren.
3. Der Lehrwart für Integratives Reiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die zusätzlich zu P 2 befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport ohne Springunterricht mit Reitern mit Behinderung zu leiten.
4. Das Ziel der Zusatzausbildung im Teil 2 ist, die Teilnehmer eingehend

mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes für die Ausübung des Reitsportes mit Reitern mit Behinderung vertraut zu machen.

5. Voraussetzungen für die Zulassung zum Teil 1, Lehrgang Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten:
- a) Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung;
 - b) Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Verein;
 - c) Mitgliedschaft beim Kuratorium für Therapeutisches-Reiten;
 - d) Besitz seit mindestens sechs Monaten, je nach Sparte:
 - Lizenz RD1 oder
 - Western Riding Certificate oder
 - Islandpferdereitzertifikat;
 - e) erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung;
 - f) Bei Nachweis von Turniererfolgen innerhalb der letzten drei Jahre entfällt die Eignungsprüfung, wenn entsprechend der Sparte mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:
 - Klassische Reitweise: 3 Dressurprüfungen der Klasse L mit einer Wertnote von mind. 6,2 bzw. 3 VS-Prüfungen der Klasse A mit Qualifikationsergebnis oder
 - Westernreitweise: mindestens 6 Punkte in 3 verschiedenen Turnierdisziplinen des Westernreitens.
 - Islandpferde-Reitweise: keine Anrechnung von Turniererfolgen.Voltigierwarte mit gültiger Lizenz sind von der Eignungsprüfung Longieren befreit.
 - g) Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).
 - h) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
6. Voraussetzungen für die Zulassung zum Teil 2, Lehrwart für Integratives Reiten:
- a) Voraussetzungen gemäß P 5 lit. b und c;
 - b) Mindestausbildung in der jeweiligen Sparte mit gültiger Lizenz

-
- Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten (FENA)
 - Übungsleiter Reiten (FENA)
 - Übungsleiter Westernreiten (FENA)
 - Übungsleiter Islandpferdereiten (FENA);
- c) Ergänzungslehrgang: Unterrichtsgegenstände gemäß § 82 ÖAPO- DU, P 4, Vorbereitungsfächer für Teil 2 im Ausmaß von 27 UE;
Ausgenommen vom Ergänzungslehrgang sind Übungsleiter-Assistenten Integratives Reiten (FENA);
- d) Praktikum im Ausmaß von mindestens 30 Übungseinheiten (UE) im Bereich des therapeutischen Reitens (Hippotherapie oder Heilpädagogisches Voltigieren/Reiten oder Integratives Reiten oder Ergotherapie mit Pferd).
7. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart für Integratives Reiten wird gemeinsam mit dem Österreichischen Kuratorium für Therapeutisches Reiten durchgeführt.
- a) Teil 1:
- Reiterliche Ausbildung und Unterrichtserteilung je nach Sparte, Dressur Klasse A oder Westernreiten oder Islandpferdereiten;
 - Grundwissen rund um das Pferd und Reiter;
 - Grundzüge des Reitens für Reiter mit Behinderung.
- b) Teil 2: Theorie und Praxis rund um das integrative Reiten.
8. Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter des Teil 1 und einem vom Ausbildungsreferat des OEPS akzeptierten Beauftragten abzuhalten.
9. Kommissionelle Abschlussprüfungen:
- a) Die Prüfungen bestehen aus folgenden Teilen:
- Theorie mündlich
 - Theorie schriftlich
 - Praxis.
- Genauere Angaben über die geprüften Fächer ergeben sich aus § 82 ÖAPO, Ausbildungsregulativ-DU.
- b) Die kommissionellen Abschlussprüfungen finden grundsätzlich

jeweils am Ende der Lehrgänge Teil 1 und 2 statt.

- c) Die Prüfungskommissionen für den Teil 1 und 2 bestehen jeweils aus drei Mitgliedern, dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Österreichischen Kuratoriums für Therapeutisches Reiten und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - d) Lehrauftritte Longieren und Langer Zügel (Beurteilung Technik) plus Unterrichtserteilung mit Reitschülern mit Behinderung können während des gesamten Lehrganges Teil 2 durch zwei Personen, dem Lehrgangsleiter und einem zweiten Mitglied der Prüfungskommission oder einem Lehrwart für Integratives Reiten mit gültiger Lizenz beurteilt werden.
10. Bei jeweils erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Kandidat ein Zeugnis, das vom Österreichischen Kuratorium für Therapeutisches Reiten und dem OEPS gemeinsam ausgestellt wird. Vom OEPS erhält dieser zusätzlich eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten“ bzw. „Lehrwart für Integratives Reiten“ angeführt.
11. Anrechnung
- Bei positiv abgeschlossener Prüfung zum Übungsleiter-Assistent Integratives Reiten bzw. Lehrwart für Integratives Reiten werden die Teilbereiche Dressur und Longieren für die Eignungsprüfung, den Lehrgang und die kommissionelle Abschlussprüfung zum ÜL Reiten (FENA) angerechnet.
12. Wiederholung der Prüfung:
- a) In den theoretischen Fächern kann die Prüfung nach zwei Monaten wiederholt werden, in den praktischen Einzelfächern frühestens nach sechs Monaten.
 - b) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung des Teils 1 oder 2 des Lehrganges zu wiederholen.
 - c) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
13. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der

Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

14. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

Die Lehrwarte für Integratives Reiten haben in diesem Zeitraum jedenfalls neben der vorgeschriebenen Fortbildungsveranstaltung für das Reiten zusätzlich an einer fachspezifischen Fortbildungsveranstaltung im Zusammenhang mit dem integrativen Reiten teilzunehmen.

§ 83 Reiterliche Ausbildung und Prüfung von Ergotherapeuten und Ergotherapeutinnen für Ergotherapie mit Pferd

1. Voraussetzungen

- 1.1 in Ausbildung zum Ergotherapeuten oder Ergotherapeutin
- 1.2 Reiternadel oder Übungsleiter Voltigieren

- 1.3 Mitgliedschaft beim Österreichischen Kuratorium für Therapeutisches Reiten (OKTR)

- 1.4 Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Pferdesportverein

2. Lehrgang:

- a) Die Lehrgänge für die Ausbildung Ergotherapie mit Pferd werden in Österreich in Zusammenarbeit mit dem Österreichischen Kuratorium für therapeutisches Reiten durchgeführt und sind als Zusatzausbildung offiziell anerkannt, d.h. der Lehrgang ist keine für sich alleine stehende Ausbildung, sondern eine Zusatzausbildung zu einem abgeschlossenen Ergotherapiestudium.
- b) Die Kursleitung wird vom OKTR, Sektion Ergotherapie mit Pferd, bestimmt.
- c) Die genauen Kurskosten werden bei der Ausschreibung des Kurses durch das OKTR, sowie in der Ausschreibung beim OEPS bekannt gegeben.
- d) Die Zusatzausbildung besteht aus vier Modulen, einem Praktikum, einer positiv benoteten Seminararbeit und schließt mit einer kommissionellen Prüfung ab.

3. Prüfung:

-
- a) Die abschließende kommissionelle Prüfung wird durch je einen Beauftragten des OKTR und des Referats Ausbildung des OEPS (mind. Qualifikation eines Richters DS) und der Lehrgangsleitung durchgeführt.
 - b) Das Prüfungsergebnis lautet „bestanden“ oder „nicht bestanden“.
 - c) Es besteht eine gegenseitige Anerkennung der Kurse in Deutschland und Österreich.
4. Rücktritt oder Ausschluss:
- a) Tritt ein/e Bewerber/in nach Prüfungsbeginn zurück oder versäumt er/sie den für die Prüfung festgesetzten Zeitpunkt, so gilt die Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Ein/e Bewerber/in kann von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er/sie sich unangemessen verhält, eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch begeht. Die Prüfung gilt in diesem Fall als nicht bestanden.
Liegen der Prüfungskommission ausreichend Gründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so kann sie die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt festsetzen.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO

X. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE WESTERNREITEN

§ 90 Übungsleiter Breitensport Westernreiten (FENA)

1. Der Übungsleiter Breitensport Westernreiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist FreizeitreiterInnen im Bereich Westernreiten auszubilden.
2. Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das Referat Westernreiten des OEPS zu richten.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.

Ein Mindestalter von 17 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).

Der Antragsteller muss mindestens 1 Jahr im Besitz des WRC sein.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang

Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Breitensport Westernreiten wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem Referat Westernreiten des OEPS durchgeführt. Der Veranstaltungsort muss über eine entsprechende Geländestrecke verfügen (kein Außenreitplatz). Der Lehrgangsleiter muss mindestens die Qualifikation Westernreitinstruktor, Westernreitlehrer (bis 2015) oder Trainer Westernreiten (ab 2015) und eine gültige Ausbilderlizenz haben. Die Dauer des Lehrganges beträgt 7 Tage (60 UE à 45 Minuten). Die Ausschreibung ist mind. 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Referat Westernreiten des OEPS zu genehmigen. Ein Lehrgang beginnt an einem Samstag. Durchführung des Lehrganges erfolgt im Stück.

Die Kosten tragen die Teilnehmer.

-
5. Kommissionelle Abschlussprüfung:
- 5.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zum ÜL Breitensport Westernreiten (FENA) zugelassen.
- 5.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Lehrgangsleiter, (mind. Instruktor Westernreiten mit gültiger Ausbilderlizenz), einem FENA oder AQHA Westernreitrichter und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS. Der Westernrichter wird vom Referat Westernreiten des OEPS entsandt.
- 5.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung und erreichtem 18. Lebensjahr erhält der Übungsleiter Breitensport Westernreiten (FENA) vom zuständigen LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Breitensport Westernreiten“ (FENA)" angeführt.
7. Wiederholung der Prüfung
- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
- b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
- b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 91 Übungsleiter Westernreiten (FENA)

1. Der Übungsleiter Westernreiten ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Westernreitersport zu leiten.
 2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Übungsleiter Westernreiten hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters Westernreiten vertraut zu machen.
 3. Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das Referat Westernreiten des OEPS zu richten
 4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung sind:
 - eine erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung und
 - positiv abgeschlossene Prüfung des Westernreitabzeichens in Bronze.
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:

Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.

Ein Mindestalter von 17 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns.

Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).

Der Antragsteller muss mindestens 1 Jahr im Besitz des WRC sein.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber
 5. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Westernreiten wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem Referat Westernreiten des OEPS durchgeführt. Der Lehrgangsleiter muss mindestens die Qualifikation Westernreitinstruktor, Westernreitlehrer (bis 2015) oder Trainer Westernreiten (ab 2015) und eine gültige Ausbilderlizenz haben. Die Dauer des Lehrganges beträgt 7 Tage (mind. 60 UE à 45 Minuten). Die Ausschreibung ist mind. 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Referat Westernreiten des OEPS zu genehmigen. Der Lehrgang beginnt an einem Samstag. Durchführung des Lehrganges erfolgt im Stück.
- Die Kosten tragen die Teilnehmer.

-
6. Kommissionelle Abschlussprüfung:
 - 6.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - 6.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Lehrgangsleiter, (mind. Instruktor Westernreiten mit gültiger Ausbilderlizenz), einem FENA oder AQHA Westernrichter und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS. Der Westernrichter wird vom Referat Westernreiten des OEPS entsandt.
 - 6.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.
 7. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung und erreichtem 18. Lebensjahr erhält der Übungsleiter Westernreiten vom zuständigen LPS ein Zeugnis und ein Abzeichen. Vom OEPS eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Westernreiten" (FENA)" angeführt.
 8. Wiederholung der Prüfung
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - a) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen
 9. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt
 10. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO

§ 92 Westernreitwart (FENA)

1. Westernreitwart ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Westernreitwart (FENA) hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Westernreitwartes (FENA) vertraut zu machen.
3. Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das Referat Westernreiten des OEPS zu richten.
4. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung sind eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung und mindestens 6 Turnierpunkte in einer Disziplin oder 10 Turnierpunkte in mehreren Disziplinen erforderlich.
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:
 - Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein
 - Ein Mindestalter von 19 Jahre zum Zeitpunkt des Kursbeginns.
 - Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).
 - Der Antragsteller muss mind. 1 Jahr im Besitz der Ausbilderlizenz ÜL Breitensport Westernreiten und einer positiv abgeschlossenen Reitprüfung in Western Horsemanship und Trail oder Reining im Rahmen eines ÜL-Lehrganges sein oder
 - Mind. 1 Jahr im Besitz der Ausbilderlizenz ÜL Westernreiten (FENA) sein.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
5. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Westernreitwart wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem Referat Westernreiten des OEPS durchgeführt. Der Lehrgangsleiter muss mindestens die Qualifikation Westernreitinstruktor, Westernreitlehrer (bis 2015) oder Trainer Westernreiten (ab 2015) und eine gültige Ausbilderlizenz haben. Die Dauer des Lehrganges beträgt 8 Tage (mind. 64 UE à 45 Minuten). Die Ausschreibung ist mind. 8

Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Referat Westernreiten des OEPS zu genehmigen. Die Kosten tragen die Teilnehmer.

6. Kommissionelle Abschlussprüfung:
 - 6.1 Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - 6.2 Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern und zwar dem Lehrgangsleiter, (mind. Instruktor Westernreiten mit gültiger Ausbilderlizenz), einem FENA oder AQHA Westernrichter und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS. Der Westernrichter wird vom Referat Westernreiten des OEPS entsandt.
 - 6.3 Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.
7. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung stellt der OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte aus. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Westernreitwart (FENA)" angeführt.
8. Wiederholung der Prüfung
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
9. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
 - c) Liegen der Prüfungskommission ausreichende Entschuldigungsgründe für das Versäumnis oder den Rücktritt vor, so können bereits abgelegte Prüfungsteile anerkannt und die Prüfung zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden.

10. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

11. Der Westernreitwart entspricht dem Level 1 im „Equestrian Passport“ laut § 130.

§ 93 Staatlich geprüfter Westernreitinstruktor

1. Die Ausbildung von Westernreitinstruktorinnen und Westernreitinstruktoren hat unter Bedachtnahme auf § 1 des Bundesgesetzes über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zum Ziel, die Teilnehmerinnen und Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben einer Instruktorin bzw. eines Instructors vertraut zu machen.
2. Westernreitinstruktor ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport zu leiten und die Grundlagen für den Leistungssport zu schaffen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Westernreitinstruktor von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Westernreitinstruktor" vermerkt.
4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Westernreittrainer (FENA) absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
6. Der Westernreitinstruktor bzw. der Westernreittrainer (FENA) entspricht dem Level 2 im „Equestrian Passport“ laut § 130.
7. Für erfolgreiche Leistungssportler wird eine verkürzte Instruktorenausbildung angeboten. Unter der Voraussetzung der aktiven Teilnahme und positiv beendeten Bewerb an Weltreitspielen, Weltmeisterschaften, Europameisterschaften oder diese im Besitz des Buckle Gold sind, kann um eine verkürzte Ausbildung beim OEPS im Wege eines Vorschlages des LPS angesucht werden. Dabei ist das Basissemester der BSPA (1. und 2. Kurswoche) in vollem Umfang zu absolvieren.

Das Spezialssemester (Praxissemester) entfällt und muss nicht bzw. kann fakultativ besucht werden. Unterlagen/Skripten der BSPA werden zum Selbststudium zur Verfügung gestellt.

Die kommissionelle Abschlussprüfung ist in vollem Umfang zu absolvieren.

§ 94 Staatlich geprüfter Trainer Westernreiten

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Trainern Westernreiten hat in einem zweisemestrigen Bildungsgang unter Bedachtnahme auf § 1 des BG über Schulen zur Ausbildung von Leibeserziehern und Sportlehrern zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den erzieherischen und fachlichen Aufgaben eines Trainers Westernreiten vertraut zu machen.
2. Trainer Westernreiten im Sinne der Verordnung des BMUK ist eine nach den im BGBl. verlautbarten Bestimmungen der gültigen Verordnung ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, Westernreitunterricht in allen Alters- und Leistungsstufen zu erteilen und darüber hinaus qualifiziert ist, Pferde einschlägig auszubilden und Leistungs- und Spitzensportler zu trainieren sowie im und nach dem Wettkampf zu betreuen.
3. Bei erfolgreich abgelegter Abschlussprüfung erhält der Trainer Westernreiten von der BSPA ein Zeugnis und vom OEPS ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "staatl. geprüfter Trainer Westernreiten" vermerkt.
4. Personen, die nach früheren Bestimmungen des Ausbildungsregulativs eine Ausbildung zum Westernreitlehrer absolviert haben, behalten ihre Bezeichnung und werden auch als solche in der Liste der Ausbilder des OEPS geführt.
5. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.
6. Der Westernreitlehrer (bis 2015) bzw. der staatlich geprüfte Trainer Westernreiten (ab 2015) entspricht dem Level 3 im „Equestrian Passport“ laut § 130.

XI. AUSBILDUNG UND PRÜFUNG IN DER SPARTE DISTANZREITEN

§100 Lehrwart Distanzreiten (FENA)

1. Lehrwart Distanzreiten ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Distanzreiten zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart Distanzreiten hat die Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes vertraut zu machen.
3. Voraussetzungen für die Erlangung des Lehrwartes Distanzreiten:
 - A.
 1. Eine positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL Reiten (FENA).
 2. Der Besitz des Distanzreiterabzeichens.
 3. Ausreichende Turnier Erfahrung:
Mindestens 3x über 120km, in der Wertung beendet, wobei das Pferd selbst ausgebildet und trainiert worden sein muss.
 - B.
 1. Eine positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL Reiten (FENA).
 2. Der Besitz des Distanzreiterabzeichens.
 3. a. Distanzerfahrungen über die Kurz- bzw. Mittelstrecke
mind. 10 Ritte – davon 7 x über 60km und davon mind. 3 x 80km sowie
b. mind. 4 x Erfahrung als Betreuer auf Distanzturnieren
4. Lehrgang
 - a) Wird vom OEPS Referat Distanzreiten durchgeführt
 - b) Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor Kursbeginn.
 - c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Die kommissionelle Abschlussprüfung
 - a. Teilnehmer, welche die Voraussetzungen lt. Pkt. 4 erfüllt haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern:
 - dem Lehrgangsleiter
 - einem Richter/Distanzausbilder und
 - einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

-
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Prüfungskandidat ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte des OEPS. Darin ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart Distanzreiten (FENA)“ vermerkt.
 7. Wiederholung der Prüfung
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
 8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung.
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
 9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

XII. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE POLO

§ 101 Polo-Gehilfe (FENA) (= Polo Associate (PIPA))

1. Der Polo-Gehilfe ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, im Bereich des Polosports unter Aufsicht zumindest einer Person mit Ausbildungsstatus ÜL-Polo (FENA) oder höher, Stallungen von Polo Ponies nach den Bestimmungen der allgemein gültigen Pferdehaltung zu säubern und die Tiere zu versorgen, und die Polo Ponies für das Training oder aber auch den Einsatz bei Turnieren unter Aufsicht zu reinigen und aufzuzäumen.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Polo-Gehilfen hat zur Aufgabe, die TeilnehmerInnen eingehend mit den fachlichen Aufgaben im Bereich der Stallpflege und dem Aufzäumen zu schulen.
3. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Polo-Gehilfen wird vom Referat Polo des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt 6 Tage. Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn. Der Lehrgangsleiter muss die Qualifikation Lehrwart Polo (FENA) oder stattdlich geprüfter Poloinstruktor haben. Die Kosten tragen die Teilnehmer.
4. Abschlussprüfung
 - a. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfung nimmt der Lehrgangsleiter ab
 - c. Die Kosten des Prüfers tragen die Teilnehmer
5. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung stellt der OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier arbeitet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte aus. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Polo-Gehilfe (FENA)“ angeführt.
6. Wiederholung der Prüfung
 - a. Die Prüfung kann im Rahmen eines nachfolgenden Lehrgangs bzw. der damit verbundenen Prüfung wiederholt werden. Alle Fächer müssen in der Gesamtheit neu abgelegt werden.
 - b. Wird die Prüfung nicht innerhalb eines Zeitraums von 2 Jahren wiederholt, so muss der Lehrgang erneut absolviert werden, um zur Prüfung antreten zu können.
 - c. Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.

7. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

§ 102 Übungsleiter Polo (FENA) {= Polo Youth Coach (PIPA)}

- 1) Der ÜL Polo ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, das Kinder- und Jugendtraining im Breitensport zu leiten.
- 2) Der Lehrgang zur Ausbildung zum ÜL Polo hat zur Aufgabe, die TeilnehmerInnen eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit vertraut zu machen.
- 3) Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das Polo-Referat des OEPS zu richten.
- 4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung umfassen:
 - a. Für die Zulassung zur Ausbildung ist nachzuweisen entweder
 - i. Die abgeschlossene Ausbildung zum Polo-Gehilfen (FENA) und der Nachweis einer zweijährigen Ausübung einer solchen Tätigkeit, oder
 - ii. die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung, oder
 - iii. entsprechende Arbeits- und/oder Turniererfahrung im Bereich des Polosports national oder aber auch international.
 - b. Weitere Zulassungsbedingungen:
 - i. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein
 - ii. Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns,
 - iii. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (mind. 6 Stunden und nicht älter als 3 Jahre).
 - iv. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.

-
- 5) Der Lehrgang für die Ausbildung zum ÜL Polo wird vom Referat Polo des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt 6 Tage. Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn. Der Lehrgangsteilnehmer muss die Qualifikation Lehrwart Polo (FENA) oder stattdessen geprüfter Poloinstruktor haben. Die Kosten tragen die Teilnehmer.
 - 6) Kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern:
 - i. dem Lehrgangsteilnehmer
 - ii. einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungskandidaten.
 - 7) Bei erfolgreich abgelegter Prüfung stellt der OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte aus. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Übungsleiter Polo (FENA)“ angeführt.
 - 8) Wiederholung der Prüfung
 - a) Die Prüfung kann im Rahmen eines nachfolgenden Lehrgangs bzw. der damit verbundenen Prüfung wiederholt werden. Alle Fächer müssen in der Gesamtheit neu abgelegt werden.
 - b) Wird die Prüfung nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren wiederholt, so muss der Lehrgang erneut absolviert werden, um zur Prüfung antreten zu können.
 - c) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - 9) Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
 10. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 103 Lehrwart Polo (FENA) {= Nationaler Polo Pro (PIPA)}

- 1) Der Lehrwart Polo ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte fachkundige Person, die befähigt ist, das Polotraining in allen Altersstufen auf den Könnensstufen Einsteiger bis Fortgeschrittene im Breitensport zu leiten.
- 2) Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart Polo hat zur Aufgabe, die TeilnehmerInnen eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben im Bereich der professionellen Polotrainerarbeit vertraut zu machen.
- 3) Der Antrag auf Zulassung zum Lehrgang ist an das Polo- Referat des OEPS zu richten.
- 4) Die Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung umfassen:
 - a. Für die Zulassung zur Ausbildung ist nachzuweisen entweder
 - i. Die abgeschlossene Ausbildung zum ÜL Polo (FENA) und der Nachweis einer zweijährigen Ausübung einer solchen Tätigkeit, oder
 - ii. die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung oder
 - iii. entsprechende Arbeits- und oder Turniererfahrung im Bereich des Polosports national oder aber auch international.
 - b. Weitere Zulassungsbedingungen:
 - i. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein
 - ii. Ein Mindestalter von 20 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns,
 - iii. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (mind. 6 Stunden und nicht älter als 3 Jahre).
 - iv. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
- 5) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Polo wird vom Referat Polo des OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrgangs beträgt 10 Tage. Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor Lehrgangsbeginn. Der Lehrgangsleiter muss die Qualifikation städtlich geprüfter Poloinstruktor haben. Die Kosten tragen die Teilnehmer.

-
- 6) Kommissionelle Abschlussprüfung:
- a. TeilnehmerInnen, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern:
 - i. dem Lehrgangsleiter
 - ii. Einem Richter der Klasse „A-N – A Quechua PIPA Polo Turniere national“
 - iii. Einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
- 7) Bei erfolgreich abgelegter Prüfung stellt der OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte aus. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart Polo FENA“ angeführt.
- 8) Wiederholung der Prüfung
- a) Die Prüfung kann im Rahmen eines nachfolgenden Lehrgangs bzw. der damit verbundenen Prüfung wiederholt werden. Alle Fächer müssen in der Gesamtheit neu abgelegt werden.
 - b) Wird die Prüfung nicht innerhalb eines Zeitraumes von zwei Jahren wiederholt, so muss der Lehrgang erneut absolviert werden, um zur Prüfung antreten zu können.
 - c) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
- 9) Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
- 10) Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 104 Staatlich geprüfter Poloinstruktor {= Internationaler Polo Pro (PIPA)}

Diese Ausbildung wird zurzeit nicht angeboten.

XIII. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IM SCHULSPORT

§ 105 Pferdesportassistent im Schulsport (FENA)

1. Der Pferdesportassistent im Schulsport unterstützt die lizenzierten Ausbilder bei der Durchführung des Reit- und Voltigierunterrichts im Rahmen des Schulsports. Dieser Ausbildungsweg qualifiziert nicht zur selbständigen Erteilung des Reit- und Voltigierunterrichts.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung von Pferdesportassistenten im Schulsport hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Pferdesportassistenten im Schulsport vertraut zu machen.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a. Nachweis einer Lehrerausbildung oder einer anderen pädagogischen Berufsausbildung.
 - b. Besitz des Reiterpasses (FENA)
 - c. Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (entfällt bei aktiven Lehrpersonal)
 - d. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (mind. 6 Std. und nicht älter als 3 Jahre)
 - e. Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Reitverein.
4. Lehrgang:
 - a. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Pferdesportassistent im Schulsport wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt 4 Tage (32 ÜE). Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin zu veröffentlichen.
 - b. Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Abschlussprüfung:
 - a. Die Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern, dem Hauptvortragenden in der Qualifikation eines staatlichen Reittrainers oder Reitlehrers mit gültiger Lizenz, sowie einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - c. Die Kosten für die Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

-
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Pferdesportassistent im Schulsport vom OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Pferdesportassistent im Schulsport (FENA)“ vermerkt.
 7. Wiederholung der Prüfung:
 - a) Die Wiederholung der Prüfung ist frühestens nach 4 Wochen möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
 8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
 - a) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
 9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 106 Übungsleiter Schulsport Reiten (FENA)

1. Der Übungsleiter Schulsport Reiten wird mit den Schwerpunkten Reiten und Voltigieren angeboten und ist ein Ausbildungsweg der ersten Ausbilder-Lizenzstufe.
2. Die Aufgabe des ÜL Schulsport Reiten ist die selbstständige und verantwortliche Durchführung differenzierter Unterrichtsangebote im Reiten und Voltigieren nur in den Schulen. Die Inhalte des Lehrganges (mindestens 80 UE) sind darauf ausgerichtet.
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a. Nachweis der Lehrerausbildung oder einer anderen pädagogischen Berufsausbildung
 - b. Besitz der Reiterlizenz R1 oder RD1
 - c. Für die Zulassung zur Ausbildung ist die Teilnahme an einem Vorbereitungskurs für Übungsleiter nach § 28 (nicht älter als 3 Jahre) und eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung nachzuweisen

Bei Nachweis von Turniererfolgen der letzten 3 Jahre entfällt die Prüfung der Eigenleistung in der Dressur, wenn mindestens folgende Ergebnisse erzielt wurden:

3 Dressurprüfungen der Klasse L mit mind. der Wertnote 6,5
Für Besitzer der Reitzlizenz R3, RD3 und höher, entfällt die Prüfung der Eigenleistung in der Dressur.

Der ÜL-Assistent Integratives Reiten (FENA) und der Lehrwart Integratives Reiten (FENA) ersetzt die Eignungsprüfung in den Teilbereichen Dressur und Longieren, der ÜL Voltigieren (FENA) sowie das österreichische Longierabzeichen ersetzt die Eignungsprüfung im Longieren.

- d. Nachweis eines Ersten Hilfe Kurses (mind. 6 Stunden, nicht älter als 3 Jahren)
- e. Mitgliedschaft in einem dem OEPS angeschlossenen Reitverein.
- f. Vorlage eines polizeilichen Führungszeugnisses (entfällt bei aktiven Pädagogen)
- g. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.

4. Lehrgang:

- a. Der Lehrgang für die Ausbildung zum ÜL Schulsport Reiten (FENA) wird vom örtlich zuständigen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS oder vom OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 8 Tage (80 UE à 45 Minuten). Die Ausschreibung sollte vor Semesterbeginn dem Unterrichtsministerium und dem Pädagogischen Hochschulen übermittelt werden.
- b. Der Vortragende für die reiterlichen Fächer muss mindestens die Qualifikation staatlich geprüfter Reittrainer Dressur, jener für die Voltigierfächer mindestens die Qualifikation Voltigierinstruktor haben.
- c. Die Kosten des Lehrgangs tragen die Teilnehmer.

5. Kommissionelle Abschlussprüfung:

- a. Teilnehmer die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
- b. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Personen. Dem Lehrgangsleiter mit der Qualifikation eines staatlich geprüften Reittrainers oder Reitlehrers mit gültiger Lizenz, einem Voltigierinstruktor mit gültiger Lizenz sowie einem Vertreter des Ausbildungsreferats des OEPS.
- c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.

6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Übungsleiter Schulsport Reiten ein Zeugnis und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Übungsleiter Schulsport Reiten (FENA)“ vermerkt.

7. Anrechnung

Bei positiv abgeschlossener Prüfung werden die Teilbereiche Dressur und Longieren für die Eignungsprüfung, den Lehrgang und die kommissionelle Abschlussprüfung zum ÜL Reiten (FENA) angerechnet.

8. Wiederholung der Prüfung:

- a. Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich, ausgenommen die Prüfungskommission verkürzt die Frist für eine Wiederholungsprüfung.
- b. Die Prüfung kann mehrmals wiederholt werden.
- c. Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.

9. Ausschluss von der Prüfung

- a. Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.

10. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

XIV. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE WORKING EQUITATION

§ 107 Lehrwart für Working Equitation (FENA)

1. Lehrwart für Working Equitation ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt, den Übungsbetrieb in Working Equitation zu leiten.
2. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
 - 2.1 Für die Zulassung zur Ausbildung zum Lehrwart Working Equitation ist die erfolgreiche Ablegung einer Eignungsprüfung erforderlich. Die Eignungsprüfung kann durch 3 beendete Working Equitation Vielseitigkeitsprüfungen der Klasse L und höher mit einer Mindestdressurleistung von 60% entfallen.
 - a Die Eignungsprüfung ist vom Lehrgangsleiter und einem vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandten Beauftragten abzunehmen.
 - b Die Wiederholung einer oder mehrerer Teilprüfungen ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - c Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
 - 2.2. Weitere Zulassungsbedingungen:
 - a Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.
 - b Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung.
 - c Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (mind. 6 Stunden und nicht älter als 3 Jahren)
3. Lehrgang
 - a. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Working Equitation wird vom örtlichen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 5 Tage.
 - b. Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung und ist vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - c. Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer
4. Die kommissionelle Abschlussprüfung:
 - a. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.

-
- b. Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Working Equitation des OEPS und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
 5. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Lehrwart vom OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart Working Equitation (FENA)“ vermerkt.
 6. Wiederholung der Prüfung:
 - a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
 7. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
 - a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
 8. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

XV. AUSBILDUNGEN UND PRÜFUNGEN IN DER SPARTE MOUNTED GAMES

§ 108 Lehrwart Mounted Games (FENA)

1. Lehrwart Mounted Games ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und qualifizierte, fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb in Mounted Games zu leiten.
2. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart Mounted Games hat zur Aufgabe, die Teilnehmer mit den fachlichen Kenntnissen und Aufgaben eines Lehrwarts Mounted Games vertraut zu machen
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a. Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.
 - b. Ein Mindestalter von 21 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung.
 - c. Erfolgreich abgelegte Prüfung zur ÖRN oder eine höhere Qualifikation
 - d. Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich.
 - e. Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“. (mind. 6 Stunden und nicht älter als 3 Jahren)
 - f. Nachweis eines Vorbereitungskurses
 - g. Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber
4. Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Mounted Games wird vom OEPS durchgeführt. Die Dauer dieses Lehrganges beträgt mind. 5 Tage. Der veranstaltende Verein wird vom OEPS im Einvernehmen mit dem Referat Mounted Games bestimmt. Der Kursleiter mit gültiger Qualifikation wird von Referat MG des OEPS bestimmt.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - a. Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen
 - b. Die Prüfungskommission besteht aus mind. 2 Mitgliedern. Ein Mitglied muss Internationaler Richter Mounted Games oder internationaler Trainer Mounted Games sein und ein Mitglied wird vom Ausbildungsreferat des OEPS entsandt.
 - c. Die Kosten der Prüfungskommission trägt der Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Lehrwart vom OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart Mounted Games (FENA)“ vermerkt.

-
7. Wiederholung der Prüfung:
- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung:
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

XVI. Ausbildungen und Prüfungen in der Sparte Horse-Ball

§ 109 Übungsleiter Horse-Ball (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung von Übungsleitern Horse-Ball hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Übungsleiters Horse-Ball vertraut zu machen.
2. Übungsleiter Horse-Ball (FENA) ist eine nach den folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt ist, den Übungsbetrieb im Breitensport mit Schwerpunkt Horse-Ball zu leiten.
3. Voraussetzungen für die Zulassung zur Ausbildung:
 - a) Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich. Bei Nachweis von mind. 3 Turnierteilnahmen in den letzten 3 Jahre entfällt die Prüfung der Eigenleistung.
 - b) Weitere Zulassungsbedingungen:
Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.
Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt des Kursbeginns.
Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für "Erste Hilfe" (6 Std. und nicht älter als 3 Jahre).
Der Besitz der Horse-Ball Startkarte.
 - c) Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang:
 - a) Der Lehrgang für die Ausbildung zum Übungsleiter Horse-Ball wird vom örtlichen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt.
Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 6Tage.
 - b) Die Ausschreibung ist mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin einzureichen und vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - c) Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer.
5. Kommissionelle Abschlussprüfung
 - a) Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - b) Die Prüfungskommission besteht aus drei Mitgliedern, dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des örtlich zuständigen LPS der Sparte Horse-Ball, welcher 2 Wochen vor Prüfungstermin dem OEPS, Referat Ausbildung bekannt gegeben werden muss, und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.

-
- c) Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Übungsleiter vom OEPS ein Zeugnis, ein Abzeichen, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung "Übungsleiter Horse-Ball (FENA)" vermerkt.
7. Wiederholung der Prüfung
- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

§ 109a Lehrwart Horse-Ball (FENA)

1. Der Lehrgang zur Ausbildung zum Lehrwart hat zur Aufgabe, die Teilnehmer eingehend mit den fachlichen und erzieherischen Aufgaben eines Lehrwartes vertraut zu machen.
2. Lehrwart für Horse-Ball ist eine nach folgenden Bestimmungen ausgebildete und fachkundige Person, die befähigt, den Übungsbetrieb in Horse-Ball zu leiten.

-
3. Voraussetzung für die Zulassung zur Ausbildung:
- 3.1 Für die Zulassung zur Ausbildung ist eine erfolgreich abgelegte Eignungsprüfung erforderlich. Die positiv abgeschlossene Ausbildung zum ÜL-Horse-Ball (FENA) ersetzt die Eignungsprüfung.
- 3.2 Weitere Zulassungsbedingungen:
- Mitglied in einem dem OEPS angeschlossenen Verein.
 - Ein Mindestalter von 18 Jahren zum Zeitpunkt der Ablegung der Eignungsprüfung.
 - Im Besitz der Startkarte Horse-Ball
 - Nachweis über die Teilnahme an einem Kurs für „Erste Hilfe“ (6 Stunden und nicht älter als 3 Jahren)
 - Der Nachweis einer positiv abgeschlossenen Ausbildung zum Übungsleiter Reiten (FENA) oder Übungsleiter Horse-Ball (FENA).
- 3.3 Die Kosten der Eignungsprüfung tragen die Prüfungswerber.
4. Lehrgang
- Der Lehrgang für die Ausbildung zum Lehrwart Horse-Ball wird vom örtlichen LPS im Einvernehmen mit dem OEPS durchgeführt. Die Dauer des Lehrganges beträgt mindestens 5 Tage.
 - Die Ausschreibung erfolgt mindestens 8 Wochen vor dem gewünschten Termin der Eignungsprüfung und ist vom Ausbildungsreferat des OEPS zu genehmigen.
 - Die Kosten des Lehrganges tragen die Teilnehmer
5. Kommissionelle Abschlussprüfung:
- Teilnehmer, die den Lehrgang erfolgreich abgeschlossen haben, sind zur kommissionellen Abschlussprüfung zugelassen.
 - Die Prüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern: dem Lehrgangsleiter, einem Vertreter des Referates Horse-Ball des OEPS und einem Vertreter des Ausbildungsreferates des OEPS.
 - Die Kosten der Prüfungskommission tragen die Prüfungswerber.
6. Bei erfolgreich abgelegter Prüfung erhält der Lehrwart vom OEPS ein Zeugnis, eine Tafel „Hier unterrichtet ...“ und eine Ausbilderlizenzkarte. Im Zeugnis ist auch die Berechtigung zur Führung der Bezeichnung „Lehrwart Horse-Ball (FENA)“ vermerkt.

7. Wiederholung der Prüfung
- a) Die Wiederholung eines oder mehrerer Prüfungsfächer ist frühestens nach 6 Monaten möglich.
 - b) Die Prüfung kann zweimal wiederholt werden.
 - c) Wird in einem Prüfungsfach die Wiederholungsprüfung in einem Zeitraum von drei Jahren nicht abgelegt, so ist die gesamte Prüfung zu wiederholen.
8. Rücktritt und Ausschluss von der Prüfung
- a) Tritt ein Prüfungskandidat nach Prüfungsbeginn zurück, so gilt die gesamte Prüfung als nicht abgelegt.
 - b) Der Prüfungskandidat kann von der Prüfungskommission von der Prüfung ausgeschlossen werden, wenn er sich ungebührlich benimmt oder eine Täuschung bzw. einen Täuschungsversuch unternimmt.
9. Hinsichtlich der Gültigkeitsdauer der Ausbilderlizenz und der vorgeschriebenen Fortbildung/en gelten die Bestimmungen des § 110 ÖAPO.

XVII LIZENZEN FÜR AUSBILDUNGSKRÄFTE

§ 110 Ausbilderlizenzen

1. Für die Erteilung von Unterricht in allen Sparten des Pferdesportes müssen die Ausbildungskräfte im Besitz einer gültigen "Ausbilderlizenz" des OEPS sein.
2. Als Befähigungsnachweis für die Erlangung der Lizenz gelten:

Staatliche Zeugnisse:

- Reitlehrer
- Reittrainer
- Reitinstruktor
- Lehrer Gespannfahren (bis 2015)
- Trainer Gespannfahren (ab 2015)
- Gespannfahrinstruktor
- Voltigierlehrer (bis 2015)
- Trainer Voltigieren (ab 2015)
- Voltigierinstruktor
- Reitlehrer Islandpferde
- Trainer Islandpferdereiten
- Islandpferdereitinstruktor
- Westernreitlehrer (bis 2015)
- Trainer Westernreiten (ab 2015)
- Westernreitinstruktor

FENA Zeugnisse:

- Reitmeister
- Spezialtrainer
- Diplomtrainer
- Reitlehrer
- Reitinstruktor
- Bereiter
- Reitwart
- Übungsleiter Reiten
- Übungsleiter Breitensport
- Übungsleiter Damensattelreiten
- Lehrwart Damensattelreiten
- Lehrwart Centered Riding
- Lehrwart Horse-Ball
- Übungsleiter Horse-Ball

Übungsleiter Fahren
Fahrmeister
Fahrgehilfe
Fahrwart
Voltigierwart
Übungsleiter Voltigieren
Islandpferde-Reitlehrer
Islandpferde-Reitinstruktor
Islandpferdereitwart
Übungsleiter Islandpferdereiten
Übungsleiter-Assistent integratives Reiten
Lehrwart integratives Reiten (Behindertenreiten)
Westernreittrainer
Westernreitwart
Übungsleiter Westernreiten
Übungsleiter Breitensport Westernreiten
Lehrwart Distanzreiten
Lehrwart Polo
Übungsleiter Polo
Pologehilfe
Übungsleiter Schulsport Reiten
Pferdesportassistent Schulsport Reiten
Lehrwart Working Equitation
Lehrwart Mounted Games

Die Lizenz wird mit einer Gültigkeitsdauer von **drei** Kalenderjahren ausgestellt.

Die Lizenzinhaber werden laufend aktuell auf der Homepage www.oeps.at des OEPS veröffentlicht.

3. Für die Fortschreibung der Lizenz haben alle Ausbildungskräfte innerhalb eines Zeitraums von **3 Kalenderjahren mindestens 3 Fortbildungen, je eine** aus den drei Kategorien gem. § 111.2 zu besuchen. Zur Verlängerung der Ausbilderlizenz werden nur offiziell ausgeschriebene Fortbildungen des OEPS Kurskalenders anerkannt. Fortbildungen im Ausland werden nur dann für die Fortschreibung einer Ausbilderlizenz anerkannt, wenn sie im Vorhinein vom Ausbildungs- bzw. Spartenreferat als solche genehmigt wurden.

Die Verlängerung der Gültigkeitsdauer erfolgt, wenn die vorgeschriebene Anzahl anerkannter Fortbildungsveranstaltungen mittels Teilnehmerbestätigung und Ansuchen um Verlängerung der Ausbilderlizenz beim OEPS eingereicht wurden.

-
4. Die Lizenz ruht, wenn die Ausbildungskraft den Besuch der vorgeschriebenen Anzahl von vom Referat Ausbildung des OEPS anerkannten Fortbildungsveranstaltungen nicht nachweisen kann, bis die fehlenden Fortbildungstage nachgeholt wurden.
- Übungsleiter Reiten (FENA), Übungsleiter Breitensport (FENA) und Übungsleiter Schulsport Reiten (FENA) bzw. Reitwarte, deren Lizenz länger als drei Jahre abgelaufen ist, können die fehlenden Fortbildungstage (unabhängig von der Anzahl der fehlenden Fortbildungstage) durch die Teilnahme an einem Übungsleiter-Lehrgang der entsprechenden Sparte bzw. Reitwart-Lehrgang ohne praktische Übungen und ohne Prüfung nachholen. Die Lizenz verfällt, wenn sich die Ausbildungskraft eines des Ansehens der Reiterei schädigenden Verhaltens schuldig gemacht hat, und dem diesbezüglichen Antrag des Referats Ausbildung des OEPS stattgegeben wurde. Der Verfall der Lizenz wird in den offiziellen Mitteilungen des OEPS veröffentlicht.
5. Einsprüche gegen Entscheidungen sind sinngemäß durch Berufung lt. Abschnitt C IV der ÖTO möglich.

VIII. GENEHMIGUNG VON FORTBILDUNGSANGEBOTEN

§ 111 Fortbildungen

1. Veranstaltungen, die zur Fortbildung anerkannt sind, werden auf der Homepage des OEPS verlautbart.
2. Es werden 3 unterschiedliche Kategorien von Fortbildungen genehmigt:

Kategorie A: Spartenspezifische, praktische Kurse mit Pferd, die auch Theorieeile enthalten können. Auch passive Teilnahme als Zuschauer möglich.

Kategorie B: Praktische Arbeit mit dem Pferd in Kleingruppen mit Schwerpunkt Unterricht, Methodik, Diskussion, (Video-) Analysen und ähnliches. Vorbereitenden Theorieeinheiten und Einsatz von modernen Vermittlungstechniken sind möglich. Die Teilnehmer sollen sich dabei interaktiv mit neuen Methoden und Mitteln auseinandersetzen und sich intensiv austauschen.

Kategorie C: Spartenübergreifende pferdespezifische Themen, beispielsweise Didaktik, Trainingslehre, Veterinär, Recht, Mentaltraining und ähnliches (auch ohne Pferd). Auch reine Theorievorträge sind zulässig.

Die Kategorie ist bei der Ausschreibung und auf der Teilnehmerbestätigung anzugeben.

3. Voraussetzung zur Genehmigung von Fortbildungen (FB)

Fortbildungsveranstaltungen müssen folgende Kriterien erfüllen um als Lizenzfortschreibung anerkannt werden zu können

 1. Es können nur Fortbildungsveranstaltungen für die Fortschreibung der Ausbilderlizenz anerkannt werden, die von einem LPS oder dem OEPS ausgeschrieben werden
 2. Grundsätzlich sind LPS zuständig für Fortbildungen von ÜL – InstruktorInnen, der OEPS von InstruktorInnen und höher qualifizierten AusbilderInnen.
 3. Mindestdauer: 1 Tag (6 Std = 8 UE)
 4. Reiner Frontalunterricht sollte möglichst vermieden werden, die Teilnehmer sollen zur aktiven Diskussion angeregt werden.
 5. Die Ausschreibung der FB muss ca. 8 Wochen vorher eingereicht und im Kurskalender veröffentlicht werden

-
6. Alle Vortragenden sind durch das Ausbildungs- bzw. Spartenreferat des OEPS zu genehmigen - gilt auch für ausländische Vortragende. Bei Fortbildungen der Kategorien A und B müssen österreichische Vortragende die Qualifikation Lehrer oder Trainer für die Olympischen Sparten, sowie Instruktor für die anderen Sparten haben und eine aktive Ausbilderlizenzbesitzen
 7. Bei nicht bekannten Vortragenden sind Informationen über diesen oder ein beruflicher/sportlicher Lebenslauf vorzulegen
 8. Ein Funktionär des LPS oder des OEPS oder der Kursleiter ist für die Ausstellung der FB Bestätigungen zuständig und hat einen Bericht über den Ablauf der Veranstaltung und/oder ausgefüllte Feedback-Bögen der Teilnehmer an das Ausbildungsreferat des OEPS zu übermitteln

9.

XIX. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Reit- und/oder Fahreleven sowie alle Ausbildungskräfte (FENA), die zum Zeitpunkt des Geltungsbeginnes dieses Ausbildungsregulativs ihre Ausbildung bereits begonnen haben, können noch nach jenen Bestimmungen des Ausbildungsregulativs, das zum Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausbildung in Kraft war, ihre Ausbildung beenden.

XX. BESONDERE BESTIMMUNGEN

§ 130 "Equestrian Passport"

1. Der "Equestrian Passport" für Ausbilder ist ein internationales Dokument, in welchem die Qualifikation eines Ausbilders bestätigt wird. Er dient österreichischen Ausbildern, die im Ausland arbeiten wollen, zur leichteren Identifikation ihres Ausbildungsniveaus.
2. Die Ausstellung in Österreich erfolgt durch den OEPS.
3. Der "Equestrian Passport" ist 10 Jahre gültig, sofern er jährlich von der ausstellenden Stelle verlängert wird. Zur Verlängerung ist der Nachweis von anerkannten Fortbildungen zu erbringen.
4. Es können nur in Österreich positiv abgeschlossene Ausbildungen bestätigt werden.
5. Folgende österreichische Ausbildungen können international eingestuft werden:

Level 1:	Reitwart (FENA) Fahrwart Voltigierwart Westernreitwart
Level 2:	Reitinstruktor Bereiter (FENA) Reittrainer Gespannfahrinstruktor Voltigierinstruktor Westernreitinstruktor Westernreittrainer (FENA)
Level 3	Reitlehrer Reitlehrer (FENA) Lehrer Gespannfahren Trainer Gespannfahren Voltigierlehrer Trainer Voltigieren Westernreitlehrer Trainer Westernreiten
International Expert	Reitmeister (FENA), Fahrmeister (FENA)

6. Die Ausstellung des "Equestrian Passport" ist gebührenpflichtig.

**§ 140 Anerkennung bzw. Gleichstellung von ausländischen
Zeugnissen**

1. Zeugnisse über im Ausland abgelegte Prüfungen von Personen mit ordentlichem Wohnsitz in Österreich oder von österreichischen Staatsbürgern mit ordentlichem Wohnsitz im Ausland können über deren Antrag nach Überprüfung anerkannt und mit der entsprechenden österreichischen Ausbildung gleichgestellt werden.
2. Die Gleichstellung mit einer staatlichen Ausbildung wird von der für diese Ausbildung zuständigen staatlichen Stelle ausgesprochen, jene mit FENA-Ausbildungen vom OEPS.
3. Voraussetzung für eine Anerkennung bzw. Gleichstellung:

Für eine Gleichstellung mit einer staatlichen Ausbildung gelten die Verordnungen des Schulunterrichtsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Für eine Gleichstellung mit einer FENA-Ausbildung müssen der Lehrgang sowie die Anforderungen bei der Prüfung hinsichtlich des Bildungsniveaus und Vermittlung praktischer Kenntnisse dem FENA-Niveau entsprechen. Im Zweifel können Feststellungsprüfungen in einem oder mehreren Gegenständen verlangt werden. Der Antragsteller muss seinen Unterricht in deutscher Sprache abhalten können.
4. Im Falle einer Gleichstellung durch den OEPS stellt dieser ein Zeugnis mit der entsprechenden FENA-Qualifikation aus.